

113 762

H 21 399 F

4

HANNOVER · OKTOBER 1964

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

ERSCHEINEN VIERTELJÄHRLICH

PREIS 1,— DM

POSTVERLAGSORT HANNOVER

Nr. 4

Hannover - Oktober 1964

14. Jahrgang

Einsendungen an Amtsrat Kaspereit, 3 Hannover, Lavesallee 6 (Niedersächsisches Ministerium des Innern)

INHALT

	Seite
BREBBERMANN Die Entwicklung des Landschaftsbildes in der näheren Umgebung von Lüneburg in den letzten 200 Jahren, dargestellt an topographischen Karten	102
BAUMGART Karten des Verbandes Großraum Hannover . .	105
Zusammenstellung über Arbeitsstand und Arbeitsleistung am Deutschen Grundkartenwerk 1:5 000	109
HL Die Beamtenhaftung im bürgerlichen Recht . .	110
WEICKELT Die neue Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst	114
Prüfungsaufgaben	117
Buchbesprechungen	127
Oberregierungsvermessungsrat Schlaudraff †	131
Hinweis	132
Personalnachrichten	133

Die Artikel stellen nicht unbedingt die von der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vertretene Meinung dar.

Herausgeber: Der Niedersächsische Minister des Innern, Referat Vermessungs- und Katasterwesen

Verantwortlich für den Inhalt: Amtsrat Kaspereit, 3 Hannover, Lavesallee 6

Druck u. Vertrieb: Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - 3 Hannover, Warmbüchenkamp 2

Die Entwicklung des Landschaftsbildes in der näheren Umgebung von Lüneburg in den letzten 200 Jahren, dargestellt an topographischen Karten

Von Regierungsvermessungsobersinspektor Brebberrmann, Regierung Lüneburg

Mit $10^{\circ} 24' 50''$ östlicher Länge von Greenwich und $53^{\circ} 14' 57''$ nördlicher Breite ist die geographische Lage des auch heute noch wie vor Jahrhunderten den Brennpunkt des städtischen Lebens beherrschenden St. Johannisturmes als weithin sichtbares Wahrzeichen der Stadt Lüneburg koordinatenmäßig festgelegt. Die Stadt liegt am Südrand des breiten unteren Elbtales da, wo sich das Wiesental der Ilmenau nach einer durch das Herantreten von Kalkbänken und sandigen Höhen bedingten vorübergehenden Verengung im Stadtgebiet mit dem Elbtal vereinigt, und hat dadurch den Charakter einer Randstadt zwischen Marsch und Geest¹⁾.

Während bereits aus der Mitte des 15. Jahrhunderts zum Teil schon urkundlich zu wertende Ansichten der Stadt vorliegen, bringen uns die aus späterer Zeit vorhandenen Karten auf lange Zeit kein brauchbares topographisches Ergebnis, sondern nur eine skizzen- oder bildhafte Wiedergabe der in die Landschaft eingebetteten Stadt²⁾ (s. Abb. 1). Es ist das Kennzeichen der Karten zwischen dem 15. und 17. Jahrhundert, daß Siedlungen, Wälder, Berge u. dgl. in der Regel in der Ansicht, nicht selten auch aus der Vogelschau gezeichnet sind. Der Kartograph in damaliger Zeit wollte eine anschauliche nicht aber eine geometrisch genaue Lagezeichnung schaffen und beschränkte sich oft nur auf die Wiedergabe der ihm wesentlich erscheinenden Dinge. Die Karten sind nach Süden orientiert. Über die Vogelperspektive führte im 17. Jahrhundert der Weg zu jenem Gemisch von Vogelperspektive und Grundriß wie z. B. bei Braun-Hogenberg³⁾ (s. Abb. 2), aus dem sich in der Folgezeit die Grundrißzeichnung herauskristallisierte, bis erst an der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts die klassische Zeit der Kartographie einsetzt⁴⁾.

Uns liegt aus dieser Zeit die in den Jahren 1764 — 1786 auf Anordnung König Georgs III. durchgeführte kurhannoversche Landesaufnahme vor, die uns durch ihre mit großer Sorgfalt hergestellten Kartenbilder ein zuverlässiges Bild der damaligen Landschaft wiedergibt⁵⁾.

So ist es denn gewiß nicht uninteressant, von diesem Zeitpunkt vor rund 200 Jahren an die Weiterentwicklung des Landschaftsbildes in der näheren Umgebung der Stadt Lüneburg auf den bis in die Gegenwart führenden topographischen Karten in großen Zügen zu verfolgen.

Es wird hierbei deutlich, daß der in die Landschaft sich ausbreitende Grundriß der Stadt das Ergebnis einer sich über viele Jahrzehnte hinstreckenden Entwicklungszeit ist und daß sich die bauliche Entwicklung und Gestaltung der Stadt sich hieraus ablesen läßt wie die Entwicklung eines Einzelbauwerks. Auch im Grundriß gibt es Nahtstellen, die dem aufmerksamen Betrachter der Karten sichtbar werden.

Im Rahmen dieser Zeitschrift kann auf die eigentliche Geschichte der Stadt und alles andere Detail dabei nicht eingegangen werden, es liegt uns an dieser Stelle vielmehr daran, dem historisch-topographisch Interessierten Anregungen zu geben, denn ein Vergleich der topographischen Karten in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien dürfte auch für viele andere Orte nicht ohne Reiz sein.

Durch die günstige Lage der Stadt Lüneburg im Mittelpunkte eines Blattes der jetzigen topographischen Karte 1 : 25 000 (Meßtischblatt) bietet sich das durch den Blattschnitt gegebene Gebiet gewissermaßen von selbst als ein gut überschaubares Vergleichsobjekt an. Im einzelnen wäre zu den Karten, von denen hier nur Ausschnitte gegeben werden können, folgende kurze Erläuterungen zu geben:

Karte 1:

Das aus dem anfänglichen Bei- und Nebeneinandersein mehrerer kleinerer und größerer Siedlungen entstandene mittelalterliche Lüneburg⁶⁾, das seit Anfang des 13. Jahrhunderts in seinem äußeren Umfange stationär wurde und das etwa die Form eines ziemlich regelmäßigen Rechtecks von ca. 650 — 700 m in nord-südlicher und ca. 1200 m in ost-westlicher Ausdehnung hatte, zeigt sich auf der kurhannoverschen Landesaufnahme und auch noch bis in das 19. Jahrhundert hinein als eine in sich geschlossene Welt, umwehrt von Wällen und Mauern, beherrscht von Toren und Türmen. Noch ist der Grundsatz, nur innerhalb der Mauern zu bauen, dank des großzügig und mit sicherem Wirklichkeitssinn vor Jahrhunderten angelegten Stadtraumes kaum übertreten worden. Nur wenige Garten- und Sommerhäuschen sind vor den Toren vorhanden. Die einst so mächtige Hansestadt ist zur bedeutungslosen Landstadt geworden, ihre Einwohnerzahl von ehemals rd. 14 000 infolge der Nachwirkungen durch Kriege und Epidemien auf 8 500 gesunken.

Karte 2:

Um 1800 erfolgte die Neuorganisation und Erweiterung des Salinenbetriebes im Südwesten der Stadt über die alte Stadtmauer hinaus bis an die Soltau-Chaussee. Die Karte zeigt auch die zur gleichen Zeit entstandenen straffen Linien der Überlandstraßen und die hannoverschen Kasernen im Norden der Stadt am rechten Ilmenauufer. Die Torbauten mußten unter der Vorstellung eines „nicht zu bewältigenden Verkehrs“ verschwinden. Die alte Marienkirche ist abgebrochen (1818), ein neues Badehaus ostwärts der Saline entstanden (1820/21). Es ist deutlich sichtbar, wie sich bei der 1. und auch noch bei der 2. Karte die Ilmenau unbehindert von Verkehrslinien in weit nach Osten ausholendem Bogen durch die Au-landschaft bis an die Abhänge des Schwalbenberges hinzieht und somit die landschaftliche Einheit zwischen Stadt und Umgebung noch in vollem Umfange besteht. Die Karte zeigt den Tatbestand vor Beginn der „neuen Zeit“ und präsentiert eine Stadt, die vor großen Veränderungen steht. Wenn die Stadt in der Folgezeit nicht der Treibhausentwicklung so mancher anderen Stadt folgte, sondern in ihrem Ausdehnungsdrange zunächst Maß zu halten genötigt war, so wird die ernüchterte Gegenwart das am wenigsten als Nachteil buchen. Einwohnerzahl: 12 000.

Karte 3:

Mit der Inbetriebnahme der Eisenbahnstrecken Harburg — Celle (1847), Lüneburg — Lauenburg (1863) und Buchholz — Wittenberge (1873) änderte sich das Landschaftsbild in und um Lüneburg ganz erheblich. Die neuen Bahndämme zerschneiden die Au-landschaft und zwingen zur zweimaligen Verlegung des Ilmenaubettes. Ein Teil der Wallanlagen sowie der alte als Umlaufgraben für das Hochwasser der Ilmenau dienende Lösegraben sind verschwunden. Die ersten kleineren Siedlungen und Industriebetriebe entstehen vor den Toren. Im übrigen zeigt der Norden und der Süden vor der Stadt noch das von keiner Verkoppelung begradigte Wegenetz.

Der Abbruch der in der Nähe der Saline stehenden St. Lambertikirche (1861) leitete die Reihe der sich bis in die Gegenwart hinziehenden Abbrucharbeiten von senkungsgeschädigten Gebäuden ein. Mit dieser Zeit begann zuerst allmählich und dann immer stärker werdend der Zusammenhang der Stadtweiden und Bleichen durch die mit der Stadterweiterung verbundene Landinanspruchnahme verloren zu gehen; die Struktur der Niederungen wurde damit vollständig zerstört⁷⁾. Einwohnerzahl: 18 700.

Karte 4:

In den verfloßenen rd. 60 Jahren von 1879 — 1938, in denen von der Königl. Preuß. Landesaufnahme und dem Reichsamt für Landesaufnahme verschiedene neue Auflagen des Meßtischblattes Nr. 1300 (jetzt 2728) mit Ergänzungen und Berichtigungen erschienen sind, schlossen sich weitere Lücken im Kranz des verfügbaren Geländes innerhalb des Stadtkreises. Mit den Gründerjahren begannen auch in Lüneburg Jahrzehnte reger Bautätigkeit. Es entstanden außerhalb des alten Stadtgebietes neben neuen Wohngebieten auch Versorgungs- und Industriebetriebe wie z. B.: Wachsbleiche (1882), Schlachthof (1890), Krankenhaus (1897), Neue Saline (1907), E-Werk (1907/09), Sperrholzfabrik (1912/13) sowie Kurpark im Süden (1907), Heil- und Pflegeanstalt im Nordwesten (1901), Zentralfriedhof im Südwesten und verschiedene Schulneubauten, ferner die Bleckeder Kleinbahn (1904), die Kleinbahn Lüneburg — Soltau (1913) und der Güterbahnhof. Einwohnerzahlen: 1900 = 24 700, 1938 = 32 900.

Karte 5:

Im Süden sind die Scharnhorstkasernen und im Osten die Schlieffenkasernen und der Fliegerhorst (1936/39) entstanden. Durch Eingemeindung der Nachbargemeinden Hagen und Lüne 1943 vergrößerte sich das Stadtgebiet erheblich und ermöglichte in der Folgezeit eine weitere bauliche Ausdehnung. Der durch den verlorenen Krieg ausgelöste Zustrom von Heimatvertriebenen und Ausgebombten in das von Kriegszerstörungen größerer Art verschonte Lüneburg, die jahrelangen Wohnungsbeschlagnahmen seitens der Besatzungsmacht sowie der spätere Abbruch zahlreicher Wohngebäude im senkungsgefährdeten Gebiet zogen eine erhöhte Bautätigkeit in fast allen Außenbezirken der Stadt sowie tlw. auch in den Randgemeinden nach sich. Statt der in den dreißiger Jahren bereits geplanten Umgehungsstraßen im Osten und Westen der Stadt ist vorerst die innere Entlastungsstraße entstanden. Seit der Berichtigung der Top. Karte Nr. 2728 im Jahre 1955 sind weitere Hunderte von Neubauwohnungen auf dem noch verfügbaren Baugelände errichtet worden, so daß ein zum jetzigen Zeitpunkt berichtigtes Meßtischblatt bei weitem nicht mehr so viele Baulücken aufweisen würde wie zum Zeitpunkt der letzten Überarbeitung vor 10 Jahren. Einwohnerzahl: 1945 = 65 000, 1955 = 59 250.

Nach Betrachtung der Karten, deren Berichtigung — wie auch heute noch — mit der baulichen Entwicklung nicht immer schrittzuhalten vermag, ist zunächst festzustellen, daß in den letzten Jahren auch die wenigen noch vorhanden gewesenen freien Räume innerhalb des Stadtgebietes nahezu restlos bebaut worden sind. Die Stadt hat sich weit über den im Tal liegenden alten Stadtkern hinaus ausgedehnt und hat nunmehr restlos von der Niederung und in weitem Umfange auch von den beider-

seits der Ilmenau ansteigenden Höhen Besitz ergriffen. Der Vergleich zwischen dem heutigen Stadtbild und den eingangs gezeigten Karten macht diese Entwicklung deutlicher und läßt den Abstand zwischen damals und heute spüren. Zwischen den nördlichsten Straßen im Sternkamp und den südlichsten im Bockelsberggebiet sind es nahezu 6 km Luftlinie. Nur wenig kürzer ist die Strecke von der Ringstraße im Westen bis zur Siedlung bei Gut Olm im Osten. Diese Verbindungslinien führen haarscharf vorbei an der Stelle, von der aus vor rd. 1000 Jahren einmal die Stadt ihren Anfang nahm: bei der Solquelle am Lambertiplatz⁶⁾). So ist auf diesen Sehnen über ein Jahrtausend hinweg der architektonische Ursprung Lüneburgs verbunden mit seinen neuesten Wohnvierteln. Aus dem rd. 76 ha großen Gebiet der einst so mächtigen Salz- und Hansestadt Lüneburg mit ihren etwa 14 000 Einwohnern im Zeitpunkt ihrer Blüte ist heute eine weiträumig sich erstreckende Mittelstadt mit einer bebauten Fläche von rd. 900 ha und etwa 60 000 Einwohnern geworden. Es wäre aber nichts falscher, nach der Vergleich der Einwohnerzahlen von einst und jetzt, die Funktion, die der Stadt im Mittelalter zufiel, zu unterschätzen. Im Rahmen des Ganzen fiel einer Stadt von der Größenordnung Lüneburgs um 1400 eine politische, wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung zu, um die sie manche Großstadt in der Gegenwart beneiden müßte⁸⁾). Weitere einschneidende Veränderungen in der Umgebung Lüneburgs dürften durch die Verwirklichung des geplanten Nord-Süd-Kanals zu erwarten sein.

Die Anstrengungen der Stadt sind darauf gerichtet, Lüneburg unter Wahrung seiner in vielen Jahrhunderten gewachsenen Innenstadt als Behördenstadt, als Stadt eines regen Wirtschaftslebens und als stark besuchten Fremdenverkehrsort weiter zu entwickeln.

Literatur

1. a) Hermann Wagner: Die Lüneburger Heide, Landschaft und Wirtschaft im Wechsel der Zeit, Celle 1952
- b) U. F. C. Manecke: Topographisch-historische Beschreibungen der Städte, Aemter und adeligen Gerichte im Fürstenthum Lüneburg, 1. Bd., Celle 1858
- c) Erich Schrader: Die Landschaften Niedersachsens, ein topographischer Atlas, Hannover 1957
2. Bilzer: Imago mundi, Braunschweig 1925
3. Fr. Bachmann: Die alte Deutsche Stadt, 1. Bd., Leipzig 1941
4. Leo Bagrow: Geschichte der Kartographie, Berlin 1951
5. Franz Engel: Die Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts, in: Veröffentlichungen der Histor. Kommission für Niedersachsen, Hannover 1959
6. Wilhelm Reinecke: Geschichte der Stadt Lüneburg, Lüneburg 1933
7. Alfred Dietrich: Ilmenaaniederung und Verkehrswege in und um Lüneburg, in: Niedersachsen, Ztschr. f. Heimat und Kultur, 1956 Heft 3, Hildesheim
8. Fritz Rörig: Die europäische Stadt, Göttingen 1964

Karten des Verbandes Großraum Hannover

Von Oberregierungsvermessungsrat Baumgart, Regierung Hannover

Der Verband Großraum Hannover kann die Aufgaben, die ihm lt. Gesetz zur Ordnung des Großraumes gestellt sind, ohne gute Karten nicht lösen. Es ist deshalb die Schaffung eines umfangreichen Kartenwerkes in den Maßstäben 1 : 5 000, 1 : 10 000, 1 : 25 000, 1 : 50 000 und 1 : 100 000 vorgesehen. Daneben werden auch Luftbilder benötigt.

Nun liegen zwar für den Verbandsbereich mit Ausnahme des Maßstabes 1 : 10 000 amtliche Karten in diesen Maßstäben vor, ihr Blattschnitt und ihr Format sind jedoch für die Zwecke des Verbandes weniger gut geeignet. Deshalb werden für die Maßstäbe 1 : 10 000 bis 1 : 100 000 durch Zusammenfügen (für 1 : 10 000 nach vorheriger Verkleinerung der Deutschen Grundkarten) (Grundriß) der entsprechenden amtlichen Unterlagen Karten im Sonderblattschnitt hergestellt. Alle diese Sonderkartenwerke werden von Gitterlinien begrenzt und können somit leichter zu größeren Formaten zusammengefügt werden. Das einzelne Blatt umfaßt auch jeweils einen größeren Geländeabschnitt als die amtliche Karte. Der Blattschnitt wurde so gelegt, daß sich die Blätter des größeren Maßstabes, soweit möglich, in den Rahmen des kleineren Maßstabes einfügen. Es ist nicht beabsichtigt, diese Sonderkartenwerke selbständig fortzuführen. Sie sollen neu hergestellt werden, wenn ihr Grundriß veraltet ist und eine Berichtigung erforderlich wäre.

In welchem Umfang sind nun bisher diese Sonderkartenwerke hergestellt worden?

Der Nieders. Minister des Innern hatte schon vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Ordnung des Großraumes Hannover vom 14. 12. 1962 durch Erlaß vom 16. 7. 1962 den Regierungspräsidenten in Hannover gebeten, „einen vermessungs- und kataster-technischen Dezernenten zu beauftragen, sich um die rechtzeitige Bereitstellung der Vermessungsergebnisse und der Kartenunterlagen, die vom Verband Großraum Hannover für die Durchführung seiner Aufgaben benötigt werden, zu bemühen“. Der Dezernent hat keine Weisungsbefugnis an die Katasterämter anderer Regierungsbezirke. Seine Aufgabe ist es, eine enge Verbindung zu den Verbandsorganen zu halten und für eine gute Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden Vermessungsstellen zu sorgen. Die vorhandenen Arbeitskapazitäten sollen sinnvoll aufeinander abgestimmt und die Arbeit so wirtschaftlich wie möglich durchgeführt werden.

So ist schon frühzeitig in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Vermessungsstellen Inventur darüber gemacht worden, welche Kartenunterlagen vorhanden sind, wie ihr Berichtigungsstand ist und für welche Gebiete noch Neuherstellungen notwendig sind.

1 : 5 000

Der Verbandsbereich umfaßt ein Gebiet, das auf 635 ganzen oder angeschnittenen Blättern der Deutschen Grundkarte liegt. Da die Top.Karten 1 : 10 000 über die Grenzen des Verbandes hinausgehen, werden noch weit mehr Grundkarten durch das Verbandsgebiet betroffen.

Die Deutsche Grundkarte (Grundriß) liegt bis auf 52 Blätter, deren Bearbeitung eingeleitet worden oder wegen laufender Flurbereinigungsverfahren z. Z. nicht möglich ist, vor. 149 Blätter sind bereits als Deutsche Grundkarte 1 : 5000 mit Höhendarstellung gedruckt. Für weitere 40 Blätter sind Höhenaufnahmen durchgeführt oder für 1965 geplant.

1 : 10 000

Die Top.Karte 1 : 10 000 entsteht durch Zusammenfügen von jeweils 12 verkleinerten Blättern der Deutschen Grundkarte (4 Blätter in Ost-West-Richtung). Sie wird in Graudruck hergestellt. Vorgesehen ist die Anfertigung von 65 Blättern. Bisher sind

16 Blätter gedruckt worden, und zwar 14 Blätter durch die Abteilung Landesvermessung des NLVwA und 2 Blätter durch das Stadtvermessungsamt der Hauptstadt Hannover, letztere als vorläufige Stadtkarte 1 : 10 000. Die endgültige Stadtkarte (9 Blätter) ist in einem Zeichenschlüssel gezeichnet, der der Darstellung photographisch verkleinerter Grundkarten nur ähnlich ist. Das Kartenwerk 1 : 10 000 ist aus diesem Grunde für den Verbandsbereich, zu dem ja auch das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover gehört, leider nicht einheitlich.

Die 1. Ausgabe wird — ausgenommen das Stadtgebiet Hannover — noch keine Höhendarstellung enthalten, da bisher für keine Karte 1 : 10 000 vollständig die 12 Deutschen Grundkarten vorhanden sind. Es ist vorgesehen, für die Ausgabe transparente Höhenfolien als Deckpausen zu fertigen, sobald die Höhen für ein Blatt vollständig vorliegen: In den folgenden Ausgaben sollen dann die Höhen eingedruckt werden.

1 : 25 000

Von diesem Kartenwerk sind 11 Blätter vorgesehen, die inzwischen vom Stadtvermessungsamt in grauem Farbton mit Höhenliniendarstellung auch vollständig gedruckt worden sind. Das Land Niedersachsen hat hierfür die Unterlagen für die notwendigen Zusammenfügungen zur Verfügung gestellt. Das einzelne Blatt hat ein Format von 72 x 96 cm und umfaßt 9 Blätter der Top.Karte 1 : 10 000.

1 : 50 000

Die Herstellung der Top.Karte 1 : 50 000 im Sonderblattschnitt wird vorbereitet, nachdem die Blätter der amtlichen Ausgabe für den Verbandsbereich vollzählig vorliegen. Diese Karte wird eine Fläche von $40 \times 40 = 1600$ Blätter der deutschen Grundkarte umfassen. Sie wird auch durch Gitterlinien begrenzt sein und aus drucktechnischen Gründen in 4 Teilblättern hergestellt. Die Zeichenerklärung wird nur auf dem rechten Rand der beiden ostwärtigen Blätter gebracht.

Aus Gründen der Kostenersparnis wird diese Sonderkarte nicht alle Farben der amtlichen Ausgabe enthalten. Es ist vorgesehen, die Situation und Bodenbewachung in grauer, die Gewässer in blauer, die Höhenlinien in hellbrauner Farbe und die Verbandsgrenze als grün- oder orangefarbene Begleitlinien zu bringen.

Da diese Sonderkarte voraussichtlich nicht vor Ende 1965 zur Verfügung stehen wird, ist daran gedacht, zunächst eine vorläufige Karte 1 : 50 000 durch Verkleinern und Zusammenfügen der oben erwähnten Sonderkarte 1 : 25 000 herauszubringen.

1 : 100 000

Im Maßstab 1 : 100 000 steht dem Verband zunächst die große Umgebungskarte von Hannover zur Verfügung. In dieser Karte fehlt jedoch der nördliche Teil des Verbandsgebietes, so daß auch für diesen Maßstab die Herstellung einer Sonderkarte notwendig ist.

1 : 200 000

Im Maßstab 1 : 200 000 hat das NLVwA — Abt. Landesvermessung — eine Karte der Gemeindegrenzen für den Großraum Hannover mit Eintragung der Verbandsgrenze herausgegeben.

Auf der Grundlage der Karte der Gemeindegrenzen 1 : 200 000 sind vom Verband für den Verbandsbereich Übersichten herausgegeben worden über:

- a) den Fertigungsstand der Rahmenkarten 1 : 25 000 und 1 : 10 000,
- b) den Fertigungsstand der Flurrahmenkarten 1 : 5 000, 1 : 2 000, 1 : 1 000,
- c) die in den Jahren 1960—1964 durchgeführten bzw. geplanten Bildflüge,
- d) die seit 1945 abgeschlossenen, eingeleiteten oder geplanten Flurbereinigungsverfahren und
- f) die vorhandenen Flächennutzungspläne.

Außerdem ist in einer Verkleinerung der Karte der Gemeindegrenzen auf den Maßstab 1 : 300 000 eine farbliche Übersicht über die zum Verbandsbereich gehörenden Landkreise, Städte und Gemeinden herausgegeben worden.

Vom Verband bearbeitet werden z. Z. thematische Karten über Bevölkerungsverteilung, Verteilung der Arbeitsplätze und die bauliche Entwicklung im Verbandsbereich.

Die Herstellung dieser Kartenwerke bringt den Dienststellen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, soweit sie für das Gebiet des Großraumes zuständig sind, schon jetzt erhebliche Mehrarbeit. So müssen die Katasterämter die vorhandenen Grundrisse der Deutschen Grundkarten örtlich und häuslich ergänzen und fehlende Grundrisse vordringlich herstellen. Oft müssen ganze Blätter neu angefertigt werden, weil ihr Grundriß durch Flurbereinigungen oder umfangreiche Straßen- und Gewässerregulierungen vollkommen verändert worden ist. Die fehlenden Höhendarstellungen werden verstärkt nachgeholt; schließlich wird die Bodenkarte 1 : 5 000 hergestellt.

Die Landesvermessungsabteilung des NLVwA beteiligt sich an der Herstellung der Deutschen Grundkarten und ist ganz erheblich durch die Anfertigung der Sonderkarten (Verkleinerung, Zusammenfügung, Nahtausbesserung, Druck) belastet.

Das Stadtvermessungsamt der Hauptstadt Hannover hat, wie schon erwähnt, die Herstellung der Sonderkarten 1 : 25 000 übernommen und ist zuständig für die Herstellung der 9 Karten 1 : 10 000 des erweiterten Stadtgebietes. Da die Sonderkarten nicht fortgeführt, sondern jeweils neu hergestellt werden, wenn sie veraltet sind, werden diese Arbeiten immer wieder, wenn auch in Zukunft zeitlich mehr verteilt, auf die Vermessungsstellen zukommen. Als für das Vermessungswesen im Großraum zuständiger Dezernent des Regierungspräsidenten Hannover muß ich anerkennen, daß sich alle beteiligten Vermessungsstellen dieser Arbeit mit Aufgeschlossenheit und viel gutem Willen angenommen haben. Ich kann nur wünschen, daß diese gute Zusammenarbeit auch für die Zukunft bleiben möge.

Zusammenstellung

über Arbeitsstand und Arbeitsleistung am Deutschen Grundkartenwerk 1 : 5000
nach dem Stande vom 31. 12. 1963

Reg.- (Verw.) Bezirk	Rahmen- Flurkarte 1 : 5000				Rohkarte				Deutsche Grundkarte								fertig Bodenschätzungskarten	Im Jahre 1963 geleistete Arbeitszeit in Tagen							
	in Arbeit		fertig		in Arbeit		fertig		Grundriß				Höhen					Grundriß		Höhen					
	Teilblatt	Vollblatt	(%) ¹⁾	in Arbeit	Teilblatt	Vollblatt	(%) ¹⁾	fertig	Teilblatt	fertig	(%) ¹⁾	Teilblatt	fertig	(%) ¹⁾	Teilblatt	fertig		(%) ¹⁾	Grundriß	Höhen	Grundriß	Höhen	insgesamt		
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
1																									
Aurich	—	—	1 (0,1)	—	—	370	41,9	2	0,2	231	26,1	17	1,9	239	27,0	884	841	95,1	92	12 ³⁾	—	7	—	19	
Braunschweig	—	34	8 (0,9)	5	—	9	1,1	32	3,9	518	62,9	14	1,7	187	22,7	824	722	87,6	223	1556	150	76	311	2093	
Hannover	—	—	69 (4,2)	—	—	38	2,3	—	—	1276	74,0	14	0,8	211	12,7	1656	1544	98,2	155	2696	210	698	429	4033	
Hildesheim	—	12	—	44	50	3,7	10,5	27	2,0	554	41,3	23	1,7	130	9,7	1341	825	61,5	33	1608	7	342	53	2010	
Lüneburg	12	19	21 (0,7)	82	11	0,4	2,8	80	2,8	1186	41,7	28	1,0	107	3,8	2846	1394	49,0	24	4160	30	696	260	5146	
Oldenburg	1	25	1 (0,1)	26	86	6,1	17,6	11	0,8	43	3,0	3	0,2	134	9,5	1411	426	30,2	39	427	—	28	166	621	
Osnabrück	—	4	—	6	14	0,9	21,9	4	0,2	1163	72,6	4	0,2	19	1,2	1672	1533	95,7	1103	1938	—	404	—	2342	
Stade	—	2	2 (0,1)	32	3	0,2	1,0	15	0,9	1041	62,1	47	2,8	240	14,3	1678	1300	77,4	87	1049	51	247	394	1741	
zusammen	13	96	102 (-0,8)	195	164	1,3	10,2	171	1,4	5962	48,7	150	1,2	1267	10,4	12242	8585	70,1	1756	13446	448	2498	1613	18005	

1) = % von Spalte 18 2) = Spalte 4 + 8 + 12 + 16 3) = ohne Arbeiten für Umlage auf neuen Zeichenträger

Die Beamtenhaftung im bürgerlichen Recht*)

1. Art. 34 GG als Schutzvorschrift für den Beamten und den Staatsbürger

Jedem kann es geschehen, daß geltend gemacht wird, er habe durch sein Handeln oder Unterlassen das Rechtsgut eines anderen verletzt und sei zum Ersatze des daraus entstandenen oder entstehenden Schadens verpflichtet. In ganz besonderem Maße jedoch ist der Beamte dieser Möglichkeit ausgesetzt. Im Rahmen des ihm anvertrauten öffentlichen Amtes tritt der Amtsträger dem Staatsbürger in mannigfacher Weise gegenüber, und nicht immer entspricht sein Verhalten dessen Vorstellungen und Wünschen. Der Schluß, der Beamte habe ihm vorsätzlich oder fahrlässig einen Schaden zugefügt, scheint dem betroffenen Bürger häufig recht nahe zu liegen. Würde man Schadenersatzforderungen, die sich aus einer Amtsausübung ergeben, ausschließlich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts behandeln, so wäre der Amtsträger manchen Auseinandersetzungen und gerichtlichen Streitigkeiten mit ihren Folgen in sachlicher, seelischer und — auch im Falle des schließlichen Obsiegens zunächst — finanzieller Hinsicht unmittelbar ausgesetzt. Es ist also gerechtfertigt, daß der Staat sich zunächst schützend vor seinen Beamten stellt und seinerseits die Auseinandersetzung mit dem Staatsbürger, der sich geschädigt glaubt, aufnimmt.

Jedoch auch dem Interesse des Bürgers wäre durch Anwendung der Vorschriften, die allgemein für unerlaubte Handlungen gelten, nicht ausreichend gedient. Im Falle eines tatsächlich von einem Amtsträger verschuldeten Schadens könnte die Verwirklichung seiner Ersatzansprüche an der mangelnden Finanzkraft des Beamten scheitern. Es wäre aber mit dem Rechts- und Sozialstaatsprinzip nicht zu vereinbaren, einen durch pflichtwidrige Ausübung öffentlicher Gewalt Geschädigten ersatzlos zu lassen. Daher dient es auch dem Bürger, wenn der Staat an Stelle des Beamten in die Auseinandersetzung eintritt mit dem Ziel, ggf. seinerseits zu haften.

Vornehmlich diese beiden Gesichtspunkte — Schutz des Beamten, erhöhter Schutz des Staatsbürgers — sind es, die den Verfassungsgesetzgeber sowohl der Weimarer Republik als auch der Bundesrepublik veranlaßt haben, sich mit dem Problemkreis der Beamtenhaftung zu befassen und sie ergänzend zunächst in Art. 131 der Weimarer Verfassung und nunmehr in Art. 34 des Grundgesetzes zu regeln.

Zwar hat schon das Bürgerliche Gesetzbuch die Beamtenhaftung in dem besonderen Tatbestand des § 839 geregelt, wobei es gegenüber den Grundsätzen der Ersatzpflicht zum Teil erweitert und zum Teil eingeschränkt hat. Das BGB beließ es aber bei dem Parteienverhältnis des geschädigten Bürgers einerseits und des haftenden Beamten andererseits.

2. Die Beamtenhaftung im BGB

Ohne den § 839 BGB würde ein Beamter, der einem anderen widerrechtlich und schuldhaft einen Schaden zufügt, nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 823, 826 BGB haften. § 823 knüpft die Ersatzpflicht an die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder eines sonstigen Rechtes sowie den Verstoß gegen ein Gesetz, das den Schutz eines anderen bezweckt. § 826 statuiert die Ersatz-

*) Aus „Neue Deutsche Beamtenzeitung“, Monatsschrift des Allgemeinen Beamtenverbands e. V., 13. Jahrgang, Oktober 1963, Heft 10. Nachdruck mit freundlicher Genehmigung dieser Zeitschrift. Der Beitrag soll den im vorigen Heft veröffentlichten Aufsatz von Blank, der die Haftung des Beamten in haushaltsrechtlicher Sicht behandelte, nach der zivilrechtlichen Seite ergänzen.

pflicht im Falle der vorsätzlichen Schadenszufügung in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise.

§ 839 bringt für den Beamten insofern eine Erweiterung, als er für jede ihm gegenüber einem Dritten obliegende schuldhaftige Amtspflichtverletzung haftet, und zwar auch dann, wenn die Tatbestände der §§ 823, 826 nicht erfüllt sind. Andererseits schränkt § 839 die Haftung gegenüber der allgemeinen Ersatzpflicht in folgender Weise ein:

- a) Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Denkbar wäre z. B., daß dem Geschädigten gegenüber die vertragliche Ersatzpflicht einer Versicherungsgesellschaft besteht.
- b) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist.
- c) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn es der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Es ist verständlich, daß der Gesetzgeber den Staatsbürger in Fällen, in denen dieser sich durch einen Verwaltungsakt oder durch Untätigkeit geschädigt fühlt, auf den verwaltungsrechtlichen Weg der Anfechtung bzw. Untätigkeitsklage verweist. Es ginge nicht an, es dem Staatsbürger zu überlassen, z. B. bei Vorliegen eines Verwaltungsaktes, weil er Böswilligkeit des zuständigen Beamten annimmt und es „dem einmal zeigen will“, anstatt den Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten, den Akt unanfechtbar werden zu lassen und dann ein Verfahren nach § 839 BGB in Gang zu bringen. Liegt in der Tat ein durch Pflichtverletzung verursachter Schaden, der durch Einlegen eines Rechtsmittels abzuwenden gewesen wäre, vor, so trifft den Staatsbürger, der von dem Rechtsbehelf nicht Gebrauch macht, mitwirkendes Verschulden. Daher bleibt für die Beamtenhaftung des § 839 BGB kein Raum.

3. Staatshaftung statt Beamtenhaftung

So bedeutsam die erwähnten Beschränkungen der Amtshaftung für den Beamten sind, sie würden ihn nicht davor schützen, sich Schadenersatzforderungen — und möchten sie noch so unbegründet sein — und sich daraus ergebenden gerichtlichen Verfahren unmittelbar gegenüber zu sehen. Hier tritt nun Artikel 34 Satz 1 GG ein: „Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht.“

Wie schon zu Abschnitt 1 gesagt, dient diese Vorschrift, die dem Artikel 131 der Weimarer Verfassung nachgebildet ist, gleichermaßen dem Schutze des Beamten und des Geschädigten. Der Amtsträger wird von jeder unmittelbaren Haftung befreit. Für Ansprüche aus Amtspflichtverletzungen haftet grundsätzlich der Staat, nicht der handelnde Beamte. Dem Staatsbürger wird kraft der größeren Finanzkraft des Staates die Verwirklichung berechtigter Ansprüche garantiert.

Der Begriff Staat ist in diesem Zusammenhang mit Dienstherr gleichzusetzen. Art. 34 geht von der sogenannten Anstellungstheorie aus. Entscheidend ist, in wessen Dienst

der Amtsträger steht, nicht in wessen Auftrage er tätig wird, eine Tatsache, die angesichts der ausgedehnten Auftragsverwaltung z. B. für die Gemeinden wichtig ist.

4. Voraussetzung für die Staatshaftung

Wenn auch dem Geschädigten gegenüber die Staatshaftung nach Art. 34 Satz 1 GG an die Stelle der Beamtenhaftung nach § 839 BGB tritt, so behält doch diese Vorschrift ihre volle Bedeutung, denn selbstverständlich ist Voraussetzung für das Wirksamwerden der Staatshaftung, daß der Tatbestand der Beamtenhaftung i. S. des bürgerlichen Rechts erfüllt ist. Schon die oben erfolgte knappe Betrachtung der Tatbestandsmerkmale des § 839 BGB macht deutlich, daß die Meinungen im konkreten Falle selbst bei objektivem Bemühen beider Partner häufig sehr auseinandergehen werden. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß nicht der Beamte selbst gezwungen ist, sich mit den Argumenten des Geschädigten auseinanderzusetzen, wozu er vielleicht mangels juristischer Vorbildung oder entsprechender Erfahrung selbst unter Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes nur unvollkommen in der Lage wäre.

5. Rückgriff auf den Beamten

Für den Fall, daß die Staatshaftung vom Dienstherrn oder durch rechtskräftiges Urteil bejaht wird, enthält der Art. 34 GG neben der Schutzvorschrift des Satzes 1 allerdings in seinem Satz 2 eine für den Beamten unangenehme Bestimmung. „Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten.“ Der Dienstherr, der dem Geschädigten gegenüber in die Ersatzpflicht hat eintreten müssen, kann sich also im Wege des Rückgriffes an seinem Beamten schadlos halten, sofern dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Über die Frage des Vorsatzes brauchen nicht viel Worte gemacht zu werden. Niemand wird es als unbillig empfinden, daß der Dienstherr auf seinen Beamten zurückgreift, wenn dieser unter vorsätzlicher Verletzung seiner Amtspflicht einem Dritten Schaden zugefügt hat. Anders liegen die Dinge aber bei fahrlässigem Verhalten. Nach § 276 BGB handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt. Vielleicht wird es einem entschlußfähigen und entschlußfreudigen Beamten im Drange der Geschäfte eher unterlaufen, eine Entscheidung zu fällen, von der man später beim ruhigen Abwägen am grünen Tisch meint, sie habe der notwendigen Sorgfalt ermangelt, als dem Typ des Zauderers, der vor lauter Bedenken kaum eine Akte vom Tisch bringt.

Nun ist übersteigerten Rückforderungsansprüchen gegenüber dadurch ein Riegel vorgeschoben, daß der Regreß nur bei grober Fahrlässigkeit zulässig ist. Diese einschränkende Rechtsauffassung, der der Wortlaut des Art. 34 Satz 2 GG Rechnung trägt, hatte sich unter der Weimarer Verfassung entwickelt. Sie stellt gegenüber früheren Vorschriften, nach denen ein Rückgriff auch bei leichter Fahrlässigkeit möglich war und die sämtlich mit Inkrafttreten des Grundgesetzes ungültig geworden sind, einen begrüßenswerten Fortschritt dar, befriedigt aber immer noch nicht in vollem Umfange. Die Grenze zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit ist flüchtig. Häufig wird der Beamte sich lediglich einer leicht fahrlässigen Handlung zeihen, während der Dienstherr grobe Fahrlässigkeit und damit sein Rückgriffsrecht annimmt. Es steht dann im Streitfalle das Gericht vor der schwierigen Aufgabe, die im konkreten Falle zutreffende Auslegung der zugrunde liegenden unbestimmten Rechtsbegriffe zu finden. Es sollte erwogen werden, im Interesse eines entschlußfreudigen Beamtenums den Regreß auf Fälle vorsätzlicher Amtspflichtverletzung zu beschränken.

6. Der Begriff „Beamter“ in den Amtshaftungsvorschriften

Ob es sich bei dem Begriff des Beamten nach § 839 BGB nur um einen Beamten im beamtenrechtlichen Sinne handelt oder ob auch andere Bedienstet, denen ein öffentliches Amt anvertraut ist, von der Beamtenhaftung des BGB betroffen werden, ist nicht unstrittig. Für die Staatshaftung nach Art. 34 Satz 1 GG spielt diese Frage aber keine Rolle. Der Verfassungsgesetzgeber spricht nicht von einem Beamten, sondern von „jemand“, der in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt. Für das Eintreten der Anstellungskörperschaft kommt es also nicht darauf an, ob die handelnde Person Beamter i. S. des Art. 33 Abs. 4, 5 GG ist oder nicht. Entscheidend ist, daß der Handelnde staatliche Verwaltungsaufgaben wahrnahm.

Immer aber ist Voraussetzung, daß es sich um die Amtspflichtverletzung einer bestimmten einzelnen Person — nicht einer Dienststelle oder Behörde — handelt.

Welcher bestimmten verantwortlichen Einzelpersönlichkeit das pflichtwidrige Verhalten anzulasten ist, braucht der betroffene Bürger zwecks Geltendmachung seiner Ansprüche nicht festzustellen.

7. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte

Art. 34 Satz 3 GG bestimmt: „Für den Anspruch auf Schadenersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.“ Damit sind sowohl für die Ansprüche des Geschädigten gegen den Staat als auch dessen Ansprüche gegen den Beamten nicht die Verwaltungsgerichte, sondern die ordentlichen Gerichte, und zwar nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert, zuständig.

Den rechtsunkundigen Betrachter mag diese Regelung überraschen. Ihm ist die Vorstellung geläufig, daß sich Streitsachen zwischen dem Bürger und dem Staat vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten oder den besonderen Verwaltungsgerichten (Finanzgerichten, Sozialgerichten) abwickeln. Auch beim Rechtsstreit zwischen dem Beamten und seinem Dienstherrn, wie er bei der Frage des Rückgriffes gegeben ist, liegt zunächst der Gedanke an die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit nahe. Dennoch entspricht in beiden Fällen die nach Art. 34 Satz 3 GG gegebene Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht nur einer historischen Entwicklung, sie ist auch logisch begründet. U. a. vor das Verwaltungsgericht gehören Fälle des öffentlichen Rechts. Ihnen ist gemeinsam, daß der Staat kraft seiner öffentlichen Gewalt gehandelt hat und der Bürger ihm als Gewaltunterworfenener gegenübertritt. Ihm ist eine Steuer auferlegt, eine Erlaubnis verweigert, eine Bauauflage erteilt, eine Entschädigung oder Rente nicht gewährt, eine Genehmigung widerrufen worden, und er ist der Meinung, daß der Staat von seiner Gewalt in einer der Rechtsordnung widersprechenden Weise Gebrauch gemacht habe. Das gleiche gilt für Beamtenprozesse, die das ebenfalls durch Gewaltunterworfenheit gekennzeichnete öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis des Beamten betreffen.

Bei dem Streitfall auf Grund des § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG geht es aber um etwas ganz anderes. Der Bürger macht geltend, durch schuldhafte Pflichtverletzung eines Amtsträgers geschädigt worden zu sein. Es wird nicht, wie im Verwaltungsstreitverfahren, unrichtige Anwendung von Recht, sondern Unrechtshandhabung behauptet. Zwar tritt an die Stelle des Beamten der Staat, wie im Verwaltungsrechtsfall ist also das Parteienverhältnis Staat — Bürger gegeben, der Bürger

ist aber gegenüber dem Staat nicht, wie bei einem Fall z. B. des Steuerrechts, des Baurecht, des Gewerberechts, des Verkehrsrechts, des Ordnungsrechts Gewaltunterwerfener, sondern Partei auf gleicher Ebene. Er beansprucht einen Schadenersatz auf Grund unerlaubter Handlung, und die Tatsache, daß nicht irgendeine Person des Zivilrechts, sondern ein Amtsträger der Rechtsverletzung bezichtigt wird und der Staat in dessen evtl. Haftpflicht eintritt, ändert nichts daran, daß es sich um einen rein zivilrechtlichen Streitfall handelt, den in seiner prozessualen Gestaltung anders zu behandeln als die Schadenersatzforderung des Bürgers X gegen den Bürger Y nicht gerechtfertigt wäre.

Beim Rückforderungsanspruch des Dienstherrn gegenüber seinem Beamten könnte man zwar bei nicht vertiefter Betrachtung an einen Verwaltungsakt denken, über dessen Rechtllichkeit im Streitfalle das Verwaltungsgericht zu befinden hätte, tatsächlich handelt es sich aber auch hierbei um eine ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheit. Der Staat hat für seinen Beamten auf Grund dessen zivilrechtlicher Verpflichtung geleistet. Damit aber wird aus einer Sache des Zivilrechts keine solche des öffentlichen Rechts. Mithin ist auch für den Regreß die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichtes schlüssig.

8. Zusammenfassung

a) Beamtenhaftung:

Nach § 839 BGB hat ein Beamter den Schaden, der er einem Dritten gegenüber durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der ihm obliegenden Amtspflicht verursacht hat, zu ersetzen.

b) Staatshaftung an Stelle der Beamtenhaftung:

Nach Art. 34 Satz 1 GG trifft die Verantwortung für die Amtspflichtverletzung grundsätzlich den Dienstherrn. Diese Vorschrift dient gleichermaßen dem Schutze des Beamten und des geschädigten Staatsbürgers.

c) Rückgriff:

Nach Art. 34 Satz 2 GG ist bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Amtsträgers der Rückgriff des Dienstherrn zulässig.

d) Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte:

Nach Art. 34 Satz 3 GG sind für die Geltendmachung sowohl von Amtshaftungs- als auch von Rückgriffsansprüchen die ordentlichen Gerichte zuständig. HL.

Die neue Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

Von Regierungsvermessungsobersinspektor Weickelt,
Niedersächsisches Ministerium des Innern

Die bisherigen Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung der Anwärter für die Laufbahn des mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes sind mit der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst im Lande Niedersachsen (VermAssistAPVO) vom 23. Juni

1964 (Nieders. GVBl. S. 119) neugefaßt worden. Dies war erforderlich, weil einige Bestimmungen nicht mit dem Niedersächsischen Beamtengesetz (NBG) in der Fassung vom 1. März 1963 (Nieders. GVBl. S. 95) vereinbar waren. Bei den neuen Vorschriften sind auch alle inzwischen gewonnenen Erkenntnisse mit verwertet worden.

Die Präambel der Verordnung nennt die Vorschriften mit ihrem Namen, Datum und Fundstelle, die zum Erlaß der VermAssistAPVO ermächtigen: § 21 Abs. 2 des NBG in der Fassung vom 1. März 1963 (Nieders. GVBl. S. 95) und § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 8. November 1961 (Nieders. GVBl. S. 319).

Die Antwort auf die häufig gestellte Frage, warum die neuen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften und die Durchführungsvorschriften dazu in der Fachrichtung Kommunalen Vermessungsdienst (VermAssistAPVO-DV Komm) nicht wie bisher im Erlaßwege, sondern als Verordnung ergangen sind, gibt § 21 Abs. 2 Buchst. c NBG. Danach sind die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen durch Verordnung zu erlassen, wenn sie die Ausbildung und Prüfung für die Beamten der Gemeinden und Landkreise regeln. Wegen der Mitarbeit an einem einheitlichen Vermessungs- und Katasterwerk ist es immer geboten, für alle Sparten des öffentlichen Vermessungswesens einheitliche Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu schaffen. Es war also soweit eine Rechtsverordnung erforderlich, für die nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 8. November 1961 der Minister des Innern zuständig ist. Die Durchführungsvorschriften der Fachrichtung Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst (VermAssistAPVO-DV Verm) vom 14. 7. 1964 (Nds. MBl. S. 702) konnten wie bisher im Erlaßwege ergehen. Die entsprechenden Vorschriften für die Fachrichtung Vermessungsdienst der Landeskulturverwaltung wird der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu gegebener Zeit erlassen.

Wesen und Wirkung einer Rechtsverordnung sind näher in dem Beitrag „Die neue Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst“ von Oberregierungsrat Hölper (Nachrichten der Nieders. VuKV 1963/4 S. 111) erläutert worden. Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch hier. Die VermAssistAPVO ist eine Rechtsverordnung; ihre Vorschriften sind in jedem Falle verbindlich, wenn es sich nicht um eine Soll- oder Kannbestimmung handelt oder Ausnahmen und Abweichungen besonders zugelassen sind. Zweifel sind nach den allgemeinen Grundsätzen über die Auslegung von Rechtsvorschriften zu klären. Bei der Anwendung der VermAssistAPVO sind auch die Vorschriften des NBG (z. B. §§ 21—30, 90, 98, 99) sowie die Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO) heranzuziehen, denn nur dort, wo es im Satzzusammenhang oder zum besseren Verständnis erforderlich war, sind übergeordnete Rechtsvorschriften in die VermAssistAPVO übernommen worden.

Die zuständigen Spitzengewerkschaften sind zur VermAssistAPVO gehört worden (§ 104 NBG), und der Landespersonalausschuß hat beim Entwurf, der sich eng an die bewährten alten Vorschriften anschließt, mitgewirkt (§ 119 NBG).

An den bisher bestehenden drei Fachrichtungen (Laufbahnen) ist festgehalten worden. Es handelt sich dabei zwar um getrennte Laufbahnen, die jedoch als einander gleichwertig gelten können (§ 22 Abs. 2 NBG); das ist z. B. für eine Versetzung nach § 32 NBG wichtig.

Die Ordnung der Laufbahnen im Bereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung

und im kommunalen Vermessungsdienst sowie die allgemeine Anerkennung der durch Prüfung erworbenen Befähigungen wird Gegenstand eines besonderen Rund-erlasses des Ministers des Innern sein, der im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen ergehen wird.

Der Begriff der „Überwachungsbehörde“ ist entsprechend anderen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen durch die Bezeichnung „Ausbildungsbehörde“ ersetzt worden (§ 3).

Nach § 5 Abs. 5 ist nunmehr eindeutig der jeweilige Ausbildungsort auch dienstlicher Wohnsitz. Die Abfindung mit Reisekosten ist durch Runderlaß des Nds. MdI vom 18. 10. 1963 (nicht veröffentlicht) geregelt worden.

Nach § 6 Abs. 1 dauert der Vorbereitungsdienst ein Jahr und sechs Monate. Hierauf können bis zu einem Jahre Zeiten einer beruflichen Tätigkeit (keine Lehrzeiten) nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die für die Ausbildung förderlich sind, durch die Ausbildungsbehörde angerechnet werden. Das ist vor allem für solche Bediensteten wichtig, die sich erst später entschließen, die Laufbahn des mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes einzuschlagen. Der Vorbereitungsdienst kann, wenn bestimmte Gründe vorliegen (u. a. ungenügende Vorbereitung, Krankheit, Beurlaubung), mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um ein Jahr, verlängert werden. Erfüllt ein Anwärter die an ihn zu stellenden Anforderungen nicht, so ist er zu entlassen (§ 40 NBG).

Die Ausbildung hat das gesamte künftige Aufgabengebiet eines Beamten des mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes zu umfassen. Eine Vorstellung davon vermittelt der RdErl des Nds. Ministers des Innern vom 8. 3. 1961 — I/4 (Verm) — 1046 A — 8 (GültL MdI 140/43). Er enthält einen Katalog der Aufgaben, die im Bereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung für diese Beamtengruppe vorhanden sind. Beim Entwurf des Erlasses sind wirtschaftliche Überlegungen geführt und beamtenrechtliche Grundsätze beachtet worden.

Bei der Ausbildung gilt es nicht nur, den Beamten fachlich zu schulen; er soll in gleichem Umfang auch in seiner Persönlichkeitsbildung gefördert werden. Dazu ist es unerlässlich, daß sich der Beamte auch außerhalb der Dienststunden weiterbildet.

Die Laufbahnprüfung (früher Fachprüfung) besteht aus einem praktischen, schriftlichen und mündlichen Teil. Für die Zulassung zur Prüfung war es bisher erforderlich, daß die praktische Prüfungsarbeit den Anforderungen genüge; war das nicht der Fall, konnte eine zweite praktische Prüfungsarbeit beantragt werden. Das gilt jetzt nicht mehr. Die Ursache, die zu dieser wichtigen Änderung geführt hat, und die jetzige Regelung sind die gleichen wie im gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (s. o. a. Beitrag von ORR Hölper). Was an dieser Stelle weiter über die Prüfungsnoten, Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen und über die verwaltungsgewerliche Rechtskontrolle der Prüfung gesagt worden ist, gilt entsprechend auch für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst.

Ein Beamter des mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes kann zu einer Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes zugelassen werden. Die dazu erforderlichen Voraussetzungen sind in § 13 Vermlnsp APVO geregelt worden.

Die neue Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist mit Wirkung vom 1. April 1964 in Kraft getreten. Zu diesem Zeitpunkt konnte die Laufbahn des mittleren ver-

messungstechnischen Verwaltungsdienstes schon auf eine lange Tradition zurückblicken.

Der mittlere vermessungstechnische Verwaltungsdienst ist nach wie vor wesentlicher und notwendiger Bestandteil der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Sein Wiederaufbau wird daher aufmerksam betrieben. Damit wird gleichzeitig einem allgemeinen Anliegen der Landesregierung entsprochen.

Prüfungsaufgaben

aus der Laufbahnprüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst. Fachrichtung: Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst.

Prüfungsfach Nr. 1: Vermessungstechnik

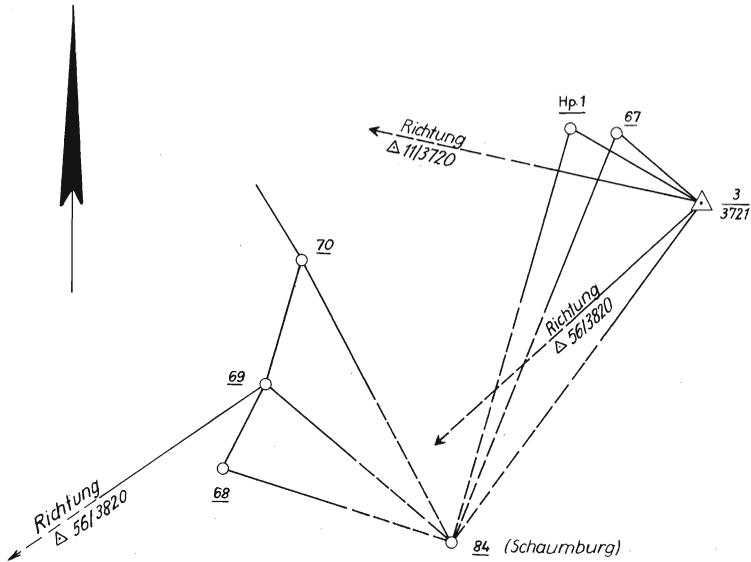
- Sachverhalt:** Im Zuge der polygonometrischen Arbeiten zur Kartenerneuerung in der Gemeinde Schaumburg soll ein Polygonzug auf dem TP 3/3721 angeschlossen werden. Wegen des schwierigen Geländes (steile bewaldete Hänge des Wesergebirges) wurde zunächst der günstiger gelegene Turm der Schaumburg durch indirekte Messung bestimmt. Von diesem aus wurde sodann die Verbindung mit den nächsten Polygonpunkten hergestellt. Die Messung des gesamten Polygonzuges ist zur Zeit wegen örtlicher Hindernisse nicht möglich, die Koordinaten der P.P. 69 und 70 (als Paßpunkte) werden jedoch dringend benötigt.
- Aufgabe:** Die Streckenmaße sind zu reduzieren und die Koordinaten der Polygonpunkte 84 (Schaumburg), 69 und 70 zu berechnen.
- Hilfsmittel:** Merkblatt zur Polygonierung mit dem 100-m-Band, fünfstellige trig. Tafel neuer Teilung für Maschinenrechnen, Doppelrechenmaschine.
Verm.-Vordrucke 1, 2 c, 4, 8, 14 und 19.
- Anlagen:** Übersichtsskizze 1 : 7500 einschl. Koordinaten, Eich-Schein.
- Lösungsfrist:** 6 Stunden.

Prüfungsfach Nr. 2: Kartentechnik

- Sachverhalt:** Für Niedersachsen wird eine Bodenkarte 1 : 5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung als Zweifarbindruck hergestellt. Wie das beiliegende Muster (hier nicht beigelegt) zeigt, enthält die Karte den Grundriß der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 (Schwarzplatte)

(Fortsetzung Seite 121)

Übersichtsskizze (1:7500)



Koordinaten

Punkt Nr.	y	x
1113720	35 08 334,55	57 85 440,61
3/3721	14 070,41	85 639,85
5613820	10 466,18	82 195,50

Anlage 4

Eichschein

Das 100-m-Meßband hat ein Eigengewicht von 934 g und die genaue Länge von 100,000 m bei der Temperatur $t = 21,3^\circ$ Celsius.

Geeicht wurde dieses Band freihängend in zwei Abschnitten 0—50 und 50—100 m auf dem 50-m-Komparator des Geodätischen Institutes der Technischen Hochschule Hannover bei 10 kg Spannung (Zug) am 21. Januar 1959. Die Temperatur während der Eichung war $17,2^\circ$ Celsius.

Der Ausdehnungskoeffizient des Stahlbandes ist $0,0115 \text{ mm je m/}1^\circ \text{ C}$.

Anlage 2

Gemarkung:

Schaumburg

Winkelmessung

Verm.-Vordruck 1

Standpunkt	Zielpunkt	Ablesung Lage I	Ablesung Lage II	Horizontalwinkelmessung			Mittel aus allen Beobachtungen	Bemerkungen (Ziel)
				Ablesung I reduziert	Ablesung II reduziert	Satzmittel		
				Zenitdistanzmessung				
				$V_z = \frac{I+II}{2} - \frac{400-(I+II)}{2}$	$I - II$	$Z = \frac{I - II}{2}$		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Δ 3/3721	Δ 11/3720						0 00 00	
	HP 1						29 20 22	
	0 67						29 41 40	
	0 84 (Schaumburg)						344 34 28	
	Δ 56/3820						353 64 62	
0 67	Δ 3/3721						0 00 00	
	0 84						99 92 75	
HP 1	Δ 3/3721						0 00 00	
	0 84						94 37 35	
0 69	0 84						0 00 00	
	0 68						85 72 85	
	Δ 56/3820						104 82 48	
	0 70						271 57 43	
0 68	0 84						0 00 00	
	0 69						310 68 82	
0 70	0 69						0 00 00	
	0 84						351 65 60	

Streckenmessung mit 100-m-Band

VermVordruck 2c

Band Nr. RH 15

Gemarkung: Schaumburg

von	nach	Temperatur	Höhenwinkel α bzw. Zenitdistanz z	1. Messung (rot)			2. Messung (weiß)			Polygonseiten	Bemerkungen
				Ablesung l	Verbesserungen			Ablesung l	Verbesserungen		
			Durchhang K _b mm		Neigung K _n mm	Bandgleichg. K _t mm			Durchhang K _b mm	Neigung K _n mm	Bandgleichg. K _t mm
A3 3727	067	+18°	104:395 295:570	61			61				
		+19°	303:06 96:90	32			32				
Δ3 3727	HP1	+18°	104:395 295:570	61			61				
		+20°	303:852 96:128	68			67				
068	069	-2°	111:39 288:58	95			95				
070	069	-2°	127:59 278:39	28			28				
		-2°	379:45 80:55	72			72				
		-2°	177:91 288:07	30			30				
<p>Wird das Band bei 1/3 l unterstützt, so ist statt K_b hier 1/3 K_b zu rechnen Wird das Band bei 1/3 l und 1/3 l unterstützt, so ist statt K_b hier 1/3 K_b zu rechnen Wird das Band bei 1/3 l, 1/3 l und 1/3 l unterstützt, so ist statt K_b hier 1/3 K_b zu rechnen</p>											

die Ergebnisse der Bodenschätzung
Angaben über die Bodenbeschaffenheit bis zu 2 m
Tiefe in Form von Durchschnittsprofilen } (Grün-
platte)

Die Ergebnisse der Bodenschätzung werden von der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde ausgewertet. Das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung liefert die Entwürfe mit den Angaben über die bodenkundlichen Merkmale; die Bodenbeschaffenheit wird bezeichnet durch Profildummern im Kartenbild, Durchschnittsprofile nebst Beschriftung der Profilleisten am unteren Kartenrand, Erläuterungen auf dem Blattrand und den geologisch-bodenkundlichen Überblick. Vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Landesvermessung — wird die Karte druckfertig ausgearbeitet und im Offsetverfahren in einer Auflage von 50 Stück je Blatt gedruckt.

- Aufgabe: Die technischen Arbeitsgänge zur Herstellung der Bodenkarte 1 : 5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung sind zu beschreiben.
- Hilfsmittel: Ein Druck einer Bodenkarte 1 : 5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung.
- Lösungsfrist: 3,5 Stunden.

Prüfungsfach Nr. 3: Liegenschaftskataster

Sachverhalt: Die ev. Kirchengemeinde beabsichtigt, in der Gemarkung Adorf eine Kapelle zu bauen. Sie kauft von dem Kaufmann Müller eine Fläche von etwa 2000 qm aus seinem Flurstück 1, Flur 8 und beantragt die Vermessung bei dem Katasteramt.

Bei der Vorbereitung der Vermessung stellt sich heraus, daß die Darstellung der südlichen Grenze des Flurstücks 1 gegen den Weg Flurstück 97 in der Flurkarte und in der Separationskarte nicht übereinstimmt.

Die Flurkarte ist im Jahre 1875 als Kopie der Separationskarte aus dem Jahre 1840 hergestellt. Die Flurkarte der angrenzenden Flur 9 ist durch Grundsteuervermessungen im Jahre 1872 entstanden.

Bei der örtlichen Vermessung ergibt sich, daß nicht Abels sondern Schneider tatsächlicher Besitzer des anliegenden Flurstücks 2 ist. Das für Schneider gebuchte Flurstück 3 nutzt Abels. Grundbuch und Kataster stimmen in ihren Angaben überein; auch ist in den Güterauszügen bzw. Einschätzungskupons der Sachverhalt nachgeprüft und mit den Katasterangaben in Übereinstimmung vorgefunden worden. Die beiden Beteiligten Schneider (jetzt 70 Jahre alt) und Abels (jetzt 75 Jahre alt) haben die Grundstücke im Jahre 1910 durch Erbfolge von ihren Vätern erhalten. Sie können sich nicht daran erinnern, daß ihre Rechtsvorgänger jemals von einem Grundstücksaustausch geredet haben.

Die beiden Anlieger bitten den Vermessungsbeamten um Rat zur Klärung der Besitzverhältnisse.

- Aufgabe:** a) Welche von beiden Kartendarstellungen ist für die Grenzfeststellung maßgebend?
Die Rechtslage ist eingehend zu begründen.
- b) Die Auskunft, die den Anliegern Abels und Schneider erteilt wird, ist schriftlich niederzulegen.
- Anlagen:** Eine Lichtpause der Flurkarte und der Separationskarte.
- Hilfsmittel:** keine.
- Lösungsfrist:** 3 Stunden.

Prüfungsfach Nr. 4: Gesetzeskunde u. a.

Aufgabe a)

Sachverhalt: Auf Antrag der Stadt A. sollen Planungsunterlagen im Maßstab 1 : 500 hergestellt werden, indem von 12 Flurrahmenkarten 1 : 1000 im Format 50 x 50 cm je eine Vergrößerung gefertigt wird. Die voraussichtlich entstehenden Kosten für die Vergrößerungen sollen angegeben werden

- a) bei direkter Vergrößerung auf einen Umkehrfilm,
b) bei der Vergrößerung auf einen besonders maßhaltigen Film und anschließender Kopie auf Astralon oder Pokalon.

Die Materialkosten betragen:

für Umkehrfilm	je qm 13,— DM,
für maßhaltigen Film	je qm 27,— DM,
für Astralon oder Pokalon	je qm 9,— DM.

Die Schicht für eine Kopie kostet 16,— DM.

Als Arbeitszeit sind für eine Kopie 3 Stunden anzusetzen.

Andere erforderliche Angaben sind frei zu wählen.

Aufgabe: Die für die Vergrößerungen voraussichtlich entstehenden Kosten sind zu berechnen.

Aufgabe b)

Sachverhalt: Eine Siedlungsgesellschaft bestellt
6 Deutsche Grundkarten (Grundriß) und
14 Topographische Karten 1 : 25 000.

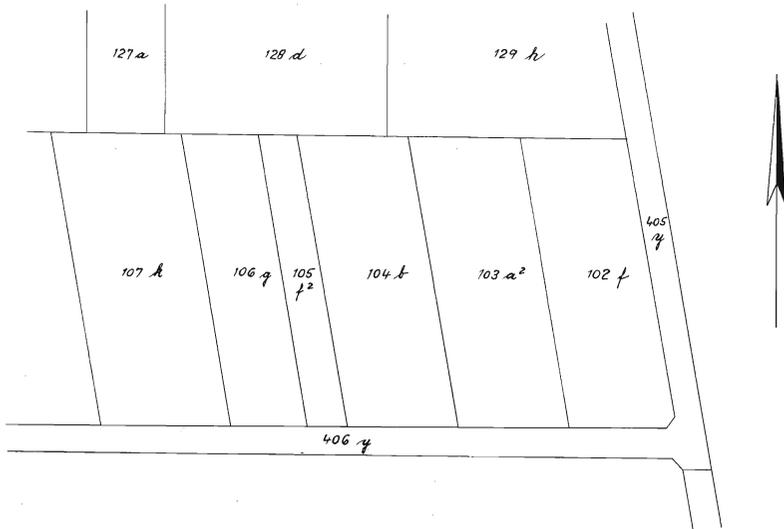
Sie fügt ihrer Bestellung eine Bescheinigung bei, nach der ihr gemäß § 29 Reichssiedlungsgesetz Gebührenbefreiung zusteht.

Aufgabe: Die Rechnung für die Kartenlieferung ist aufzustellen; zu dem Antrag der Siedlungsgesellschaft auf Gebührenbefreiung ist Stellung zu nehmen.

Aufgabe c)

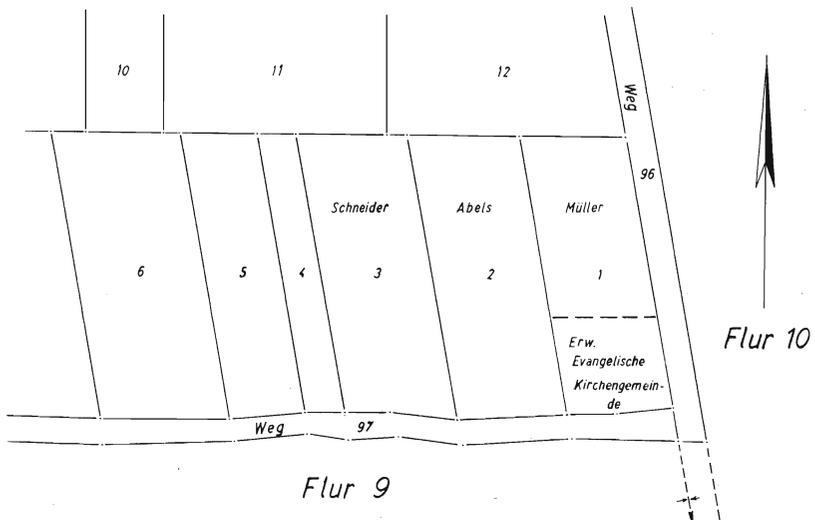
- a) Welche Gebührenbefreiungsvorschriften sind für die Vermessungs- und Katasterbehörden von Bedeutung?
b) In welchen Fällen werden Kostenbeträge nicht erhoben?

Kopie der Separationskarte - Planche I - von der Teilung der Mark Adorf
aus dem Jahre 1840



Kopie der Flurkarte von 1875

Gemarkung Adorf
Flür 8



Flur 9

Hilfsmittel: Kostenverzeichnis (Anlage zur Verordnung über das Kostenwesen der Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 29. 8. 1958),
Preisverzeichnis der Landeskartenwerke von Niedersachsen,
Richtlinien für die Berechnung von kartographischen, reproduktions-
und drucktechnischen Arbeiten.

Lösungsfrist: 2,5 Stunden.

Prüfungsfach Nr. 5: Staatskunde u. a.

Aufgabe a)

- 1) Welches sind die Voraussetzungen für eine Dienstreise i. S. von § 2 RKG?
- 2) Wie setzt sich die Reisekostenvergütung (§ 5 RKG) zusammen?
- 3) a) Ein Beamter fährt anlässlich einer Dienstreise von seinem Dienstort A mit der Eisenbahn nach B und geht von dort — weil kein öffentliches Verkehrsmittel vorhanden ist — zu Fuß nach dem Geschäftsort C, der 2 km von der Bahnstation B entfernt ist. Die Rückreise erfolgt in umgekehrter Reihenfolge.
b) Ein Beamter fährt anlässlich einer Dienstreise mit eigenem Fahrrad von A (Dienstort) nach B (Geschäftsort). Die Entfernung zwischen den Gemeinden A und B beträgt 2,3 km. Entfernung von Ortsmitte des Dienstortes zur Ortsmitte des Geschäftsortes beträgt 7,9 km.

Kann in den beiden vorstehenden Beispielen eine Wegstreckenentschädigung gewährt werden?

Gegebenenfalls in welcher Höhe?

Hilfsmittel: keine.

Lösungsfrist: 30 Minuten.

Aufgabe b)

Welche Minister führen in Niedersachsen die Fachaufsicht über folgende Behörden?

Staatsarchiv,
Wasserschutzpolizeiamt,
Oberbergamt,
Gewerbeaufsichtsamt,
Eichamt,
Domänenrentamt,
Versorgungsamt,
Amt für Bodenforschung,
Kulturamt,
Straßenbauamt,
Regierungsveterinärrat?

Hilfsmittel: keine.

Lösungsfrist: 15 Minuten.

Aufgabe c)

Wer ist in Niedersachsen der zuständige Fachminister für folgende Aufgaben:

Beamtenbesoldung,
Landesplanung,
Kommunalaufsicht,
Wohnungswesen,
Hochbau,
Ortsplanung,
Wasserwirtschaft,
Häfen- und Schifffahrt,
Naturschutz,
Feuerschutz?

Hilfsmittel: keine.

Lösungsfrist: 15 Minuten.

Aufgabe d)

Wodurch unterscheidet sich die Stellung des Bundeskanzlers von der des Niedersächsischen Ministerpräsidenten?

Hilfsmittel: Text des Grundgesetzes und der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung.

Lösungsfrist: 25 Minuten.

Aufgabe e)

Welche Bedeutung haben die nachstehenden „Haushaltsgrundsätze“ und „Haushaltsvermerke“ bei der Aufstellung des Entwurfs des Landeshaushaltsplanes?

1. Spezialisierung und Klarheit,
2. Korrespondierende Titel.

Hilfsmittel: keine.

Lösungsfrist: 40 Minuten.

Aufgabe f)

Der Arbeitsvertrag ist ein schuldrechtlicher Vertrag. Gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit auch hier?

Begründen Sie Ihre Auffassung!

Hilfsmittel: keine.

Lösungsfrist: 20 Minuten.

Aufgabe g)

Beantworten Sie folgende Fragen:

- 1) Was ist der Unterschied zwischen seinem subjektiven öffentlichen Recht und einem Reflex des objektiven Rechts?

Wofür hat diese Unterscheidung praktische Bedeutung?

- 2) Definieren Sie den Begriff „Verwaltungsakt“.
- 3) Unterscheiden Sie Bedingung und Auflage als Nebenbestimmung eines Verwaltungsaktes.

Hilfsmittel: keine.

Lösungsfrist: 25 Minuten.

Aufgabe h)

In der Gemeinde A besteht eine städtische Müllabfuhr mit einem satzungsmäßig festgelegten Anschluß- und Benutzungszwang.

Der in A wohnende Bürger X vergräbt den in seinem Haushalt anfallenden Müll in seiner außerhalb des Stadtgebietes liegenden früheren Kiesgrube (eine Gefahr für Gesundheit wird dadurch nicht verursacht). X erhält von der Stadt einen Bescheid über die Festsetzung der satzungsmäßigen Müllabfuhrgebühr.

- 1) Ist gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel zulässig, gegebenenfalls welches und wo kann es eingelegt werden?
- 2) X macht geltend, es widerspreche dem Wesen der Gebühr, wenn sie erhoben werde, ohne daß er die Müllabfuhr tatsächlich in Anspruch genommen habe. Was meint er damit?

Erläutern Sie das Wesen der Gebühr im Vergleich zur Steuer und zum öffentlich-rechtlichen Beitrag.

Ist der Einwand des X berechtigt?

- 3) Kann X gezwungen werden, die Müllabfuhr zu benutzen?
Gegebenenfalls wie?

Hilfsmittel: keine.

Lösungsfrist: 40 Minuten.

Aufgabe i)

Beantworten Sie folgende Fragen mit kurzer Begründung:

- 1) Was bedeutet der „Grundsatz der Gesetzmäßigkeit“ der Verwaltung?
- 2) Was bedeutet der Begriff „Generalklausel“ in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, welches Prinzip galt früher, wann wurde es abgelöst?
- 3) Definieren Sie den Begriff „Selbstverwaltung“.

Hilfsmittel: keine.

Lösungsfrist: 20 Minuten.

Aufgabe j)

Der geschäftsleitende Regierungsvermessungsoberinspektor A eines Katasteramtes kauft für den Dienstbetrieb eine Schreibmaschine für 300,— DM. Wenige Tage nach der Lieferung stellt sich bei der Ingebrauchnahme der Schreibmaschine heraus, daß die Type mit dem Buchstaben „X“ fehlt. A hatte diesen Fehler bei einem Probeschreiben vor dem Kaufabschluß nicht bemerkt. Der Verkäufer V hatte jedoch ausdrücklich zugesichert, daß alle üblichen Buchstaben-Typen auf der Maschine vorhanden seien. Das Katasteramt möchte die Schreibmaschine gerne behalten, weil es

von einem Sachverständigen erfahren hat, daß die Schreibmaschine in fehlerfreiem Zustande 600,— DM wert sei und selbst mit der fehlenden Buchstaben-Type noch einen Wert von 400,— DM habe. Die fehlende Buchstaben-Type lasse sich für einen Betrag von 60,— DM nachträglich einsetzen.

A teilt daraufhin dem V mit, daß das Katasteramt die Schreibmaschine behalten wolle, jedoch 100,— DM vom gezahlten Kaufpreis zurückverlange. V weigert sich mit dem Hinweis darauf, daß die Schreibmaschine trotz des Fehlers noch einen Wert von 400,— DM habe und verlangt seinerseits 100,— DM zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis.

Wie ist die Rechtslage?

- 1) Kann V die zusätzlich geforderten 100,— DM verlangen?
- 2) Ist der vom Katasteramt geltend gemachte Anspruch auf Rückzahlung von 100,— DM berechtigt?
- 3) Vor welchem Gericht müßte gegebenenfalls Klage erhoben werden?
Wen müßte V verklagen?

Hilfsmittel: Gesetzestext des BGB.

Lösungsfrist: 50 Minuten.

Aufgabe k)

Beantworten Sie folgende Fragen:

- 1) Wie wird Eigentum an beweglichen und wie an unbeweglichen Sachen übertragen? Wo findet man die gesetzlichen Bestimmungen hierzu?
- 2) Was versteht man unter den schuldrechtlichen Begriffen „Unmöglichkeit, Verzug und positive Vertragsverletzung“?
- 3) Unterscheiden Sie Bote und Stellvertreter?
- 4) Kann ein fünfjähriges Kind Bote sein?

Hilfsmittel: Gesetzestext BGB.

Lösungsfrist: 20 Minuten.

Buchbesprechungen

Meisner / Stern / Hodes, „Nachbarrecht im Bundesgebiet (ohne Bayern) und in West-Berlin“, 4., verbesserte und erweiterte Auflage von Dr. Fritz Hodes. Oktav XXVII, 837 Seiten, Ganzleinen. J. Schweitzer Verlag, Berlin, 1964. 88,— DM.

Die hektische Dynamik in vielen Bereichen unseres heutigen Lebens macht auch vor dem Grund und Boden, der uns bisher doch als der Inbegriff des Statischen gegolten hat, nicht halt. Die raschen und weitreichenden Veränderungen in unseren Karten beweisen das ebenso wie die auf die Grundstücke und ihre Bestandteile bezogene Gesetzgebung. Zwei Kommentare, über das Grundbuchrecht bzw. das Nachbarrecht, müssen schon nach wenigen Jahren gründlich überarbeitet und ergänzt werden. Neue Nachbarrechtsgesetze und eine Reihe neuer Gesetze und Verordnungen, die

dieses Gebiet berühren, machen es erforderlich, das bekannte und gut eingeführte Handbuch über das Nachbarrecht, das 1956 erst in 3. Auflage erschienen war, jetzt schon in 4. verbesserter und erweiterter Auflage neu herauszugeben.

Der mit dieser unübersichtlichen und vielseitigen Materie Befasste — und dazu gehört nicht zuletzt auch der Vermessungsfachmann — wird dankbar sein, die zahlreichen damit zusammenhängenden Probleme in Gesetzestext und Kommentar erschöpfend und übersichtlich nach dem neuesten Stand abgehandelt zu finden. Ein ausführliches Wortregister — wesentlicher Bestandteil eines nützlichen Kommentars — erleichtert die Benutzung des Werkes.

Das Vermessungs- und Katasterwesen ist, soweit es für die Darlegung des Nachbarrechts Bedeutung hat, einbezogen worden. Dabei haben sich kleinere Mängel vor allem dadurch eingestellt, daß einige aus neuerer Zeit stammende Gesetze und andere wichtige vermessungstechnische Bestimmungen der Länder nicht berücksichtigt worden sind. Doch fallen diese Mängel kaum ins Gewicht, da sie für uns ohne weiteres zu erkennen sind. Sie wären aber zu vermeiden gewesen, wenn ein kompetenter Vertreter unseres Fachs beteiligt worden wäre, wie dies bei dem nachstehend besprochenen Kommentar über das Grundbuchrecht zu seinem Vorteil geschehen ist. Im ganzen kann gesagt werden, daß die neue Auflage des „Nachbarrechts“ den Dienststellen und Bediensteten unserer Verwaltung sehr zu empfehlen ist.

K a s p e r i t

Meikel / Imhof / Riedel, „Grundbuchrecht — Kommentar zur Grundbuchordnung“, Band I, 1. Lieferung, 6., neu bearbeitete Auflage, 787 Seiten, Groß-Oktav. J. Schweitzer Verlag, Berlin, 1964. Subskriptionspreis bis zum Vorliegen des 1. Bandes 130,— DM.

Die fünfte Auflage dieses Werkes war in den Jahren 1955—1960 erschienen. Mehrere neue Gesetze, die seitdem erlassen worden sind und das Grundbuchrecht berühren, haben eine Überarbeitung und Ergänzung des Kommentars erforderlich gemacht. Im ganzen sind für die sechste Auflage wieder drei Bände vorgesehen, von denen der erste in zwei Lieferungen herausgegeben wird. Die erste Lieferung des ersten Bandes liegt jetzt vor, und die zweite soll noch in diesem Jahr erscheinen.

Die erste Lieferung enthält die Texte

der Grundbuchordnung,

des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens,

der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung,

der Allgemeinen Verfügung über die Einrichtung und Führung des Grundbuchs,

der Geschäftsordnung für die Grundbuchämter,

der Allgemeinen Verfügung über die Ausfertigung der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe und

zusätzlich zu berücksichtigender Bestimmungen des Landesrechts in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen

sowie

den Kommentar zu den §§ 1—3 der Grundbuchordnung, dem eine sehr gründliche Einführung vorangestellt ist.

Zu § 2 GBO, der u. a. die Grundstücksbezeichnung und Abschreibung behandelt, befaßt sich der Kommentar eingehend mit dem damit in engem Zusammenhang stehenden Gebiet des Vermessungs- und Katasterwesens. Diese Materie so kurz und zugleich so komplex zu behandeln, wie es ein Kommentar erfordert, erweist sich bei der komplizierten Vorgeschichte der Länderkataster und ihrer unterschiedlichen Entwicklung in neuerer Zeit als äußerst schwierig. Verständlicherweise bedauert es daher der Kommentator, daß die seinerzeit „begonnene Vereinheitlichung wieder verlorengelut und einer immer größer werdenden Zersplitterung Platz macht“. Er vertritt die Ansicht, daß das Vermessungswesen zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gehöre. Der Bund müsse von der ihm zustehenden Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch machen und ein einheitliches Bundeskataster schaffen. Hierzu wäre darauf hinzuweisen, daß der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht in einer Verwaltungsstreitsache den gegenteiligen Standpunkt vertreten und dazu ausgeführt hat, das öffentliche Vermessungswesen sei weder in Art. 73 GG noch in Art. 74 GG aufgezählt, noch in Art. 74 Nr. 18 GG (Bodenrecht) miteinbegriffen. Im Parlamentarischen Rat sei die Aufnahme des Vermessungswesens in Art. 74 Nr. 18 GG ausdrücklich abgelehnt worden. Selbst die Aufnahme in die Rahmenvorschriften (Art. 75 GG) sei abgelehnt worden, nachdem ein Abgeordneter mitgeteilt habe, daß sich die Vermessungsverwaltungen der süddeutschen Länder dagegen ausgesprochen hätten, da die Aufgaben des Vermessungswesens ausschließlich den Bedürfnissen der einzelnen Länder dienen müßten. Sic ! — so anfechtbar gerade die süddeutsche Begründung auch ist. Auch sind die Länder bei ihrer neuen Vermessungsgesetzgebung davon ausgegangen, daß für diese Neuregelungen sie als Gesetzgeber zuständig sind, da das Grundgesetz für das öffentliche Vermessungswesen dem Bunde keine Gesetzgebungsbefugnisse erteilt.

Als Anhang zu § 2 GBO bringt der Kommentar eine Abhandlung „Bodenschätzung und Liegenschaftskataster“, die den Rechtsbegriffen, für die er ja in erster Linie bestimmt ist, das nötige Rüstzeug vermittelt, die umfangreichen und vielfältigen Beziehungen zwischen Grundbuch und Kataster zu überblicken. Aber auch für den Katastermann, der mit diesen Fragen befaßt ist, bedeutet es einen besonderen Vorzug dieses Werkes, daß es das Vermessungs- und Katasterwesen so weitgehend einbezieht. Von großem Wert sind auch die zahlreichen Hinweise auf die Fachbücher und andere Veröffentlichungen von Kurandt, Rösch-Kurandt und Kriegel, besonders da, wo der gesetzte Rahmen weitergehende Ausführungen nicht zuließ. Die Mitwirkung eines Fachmanns des Vermessungs- und Katasterwesens in der Person von Herrn Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. Kriegel, Wiesbaden, hat sich dabei sehr vorteilhaft ausgewirkt.

Die große Übersichtlichkeit in der Textausführung wie im Druck erleichtern die Benutzung des Werkes wesentlich. Es sollte den Dienststellen unserer Verwaltung zur Hand sein.

Kasperit

O. Kriegel: **Grundstücksabmarkung**, Rechtsgrundlagen und Verfahren; Sammlung Wichmann, Neue Folge, Band 1, Herbert Wichmann Verlag Karlsruhe, 1964, 146 Seiten, 27,— DM.

Die Abmarkung von Grundstücksgrenzen ist von den meisten Bundesländern in neueren Gesetzen geregelt worden. Wenn diese gesetzlichen Bestimmungen auch

vieles, und zwar meist das Wesentliche, gemeinsam haben, so weichen sie doch in zahlreichen Einzelheiten voneinander ab. Jeder, der mit Fragen des Liegenschaftskatasters beruflich zu tun hat, wird es daher dankbar begrüßen, daß nunmehr ein Werk vorliegt, in welchem mit der bei Kriegel bekannten hervorragenden Sachkenntnis das für den Praktiker Wichtige zusammengestellt und mit kurzen, klaren Kommentaren versehen ist. Die Abschnitte des Buches sind:

1. Privatrechtliche Abmarkung,
2. Öffentlich-rechtliche Abmarkung,
3. Zuständigkeiten,
4. Abmarkungsverfahren, Art der Abmarkung,
5. Erhaltung der Abmarkung,
6. Strafrechtliche und ähnliche Vorschriften auf dem Gebiete der Abmarkung,
7. Anhang: Landesrechtliche Abmarkungsvorschriften (Texte).

Neben den erwähnten Kommentaren sind besonders die vielen Hinweise auf Veröffentlichungen und Fundstellen wertvoll, die manche mühsame Sucharbeit ersparen können. Das Buch ist sehr gut ausgestattet; es kann ohne jede Einschränkung allen Fachkollegen wie auch dem in der Ausbildung stehenden Berufsnachwuchs empfohlen werden.

Dr. W e n d t

Topka-Möhle, Beihilfenvorschriften für Niedersachsen, Verlag Georg Pinkvoss OHC, 3 Hannover, Landwehrstr. 85, 160 Seiten, cellophanierter Kartoneinband, 16,— DM.

Das im Frühjahr 1964 erschienene Buch enthält die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der vom 1. 1. 1964 an gültigen Fassung. Hinter den einzelnen Vorschriften sind die durch Runderlasse des Nds. Finanzministers und der übrigen Fachminister erfolgten Ergänzungen und Hinweise und die Erläuterungen der Kommentatoren abgedruckt. Das Beihilfrecht wird so leicht überschaubar. Weitere Ergänzungen können in den freigelassenen Raum nachgetragen werden. Die Anwendung der Beihilfenvorschriften für Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge ist durch Tarifverträge geregelt, die im Wortlaut abgedruckt worden sind. Ebenfalls sind die Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen an die unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallenden Personen aufgeführt worden. Praktische Beispiele für die Antragstellung und die Berechnung der Beihilfe sowie ein gut gegliedertes Sachverzeichnis runden das Werk ab.

Die richtige Anwendung der Beihilfenvorschriften hilft manchen Ärger sparen. Begangene Formfehler lassen sich hinterher schwer heilen. Viele Fehler und Zweifel lassen sich vermeiden, wenn schon der Beihilfeberechtigte bei der Antragstellung einen Helfer zur Hand hat. Hierzu kann das Werk, das ganz auf die niedersächsischen Verhältnisse abgestellt ist, gute Dienste leisten. Das Buch kann durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag bezogen werden.

L a n g e

Oberregierungsvermessungsrat Wilhelm Schlaudraff †



Am 3. Dezember 1964, wenige Monate nach seinem 64. Geburtstage, verstarb in Hildesheim Oberregierungsvermessungsrat Schlaudraff an den Folgen einer Leistenbruchoperation. Allen, die ihm als Freunde und Kollegen nahe standen, kam der Tod dieses sich anscheinend bester Gesundheit erfreuenden Mannes völlig unerwartet. Tief erschüttert nahm eine große Trauergemeinde aus nah und fern in der Hildesheimer Friedhofskapelle von ihm Abschied, bevor die sterblichen Überreste in seinen Heimatort überführt wurden.

Wilhelm Schlaudraff ist als Sohn eines Volksschulrektors am 16. 8. 1900 in Langenberg geboren; die Reifeprüfung legte er im Juni 1918 ab und nahm anschließend am 1. Weltkrieg bis zum Dezember 1918 teil.

Nach einjähriger Praktikantenzeit studierte er Geodäsie und Kulturtechnik an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Bonn vom SS 1920 bis SS 1922. Sein weiterer beruflicher Lebensweg führte ihn zum Regierungspräsidenten in Düsseldorf und zum Vermessungskommissar in Münster. Es ist kennzeichnend für ihn, daß er immer besonders stolz auf diese ersten Berufsjahre war, weil ihm hier in physischer und fachlicher Beziehung das Letzte abgefordert wurde.

Im November 1931 zum Katasterdirektor ernannt, leitete Wilhelm Schlaudraff von 1933 bis 1938 das Katasteramt in Gummersbach. Anschließend wurde er als 2. Vermessungs- und katastertechnischer Dezernent in der Regierung Osnabrück eingesetzt. Am 2. Weltkrieg nahm er vom ersten bis zum letzten Tage — zuletzt als Hauptmann in einer Vermessungsabteilung — teil. Nach Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft Ende 1945 nahm er seinen Dienst beim Regierungspräsidenten in Osnabrück wieder auf, bis er 1950 als leitender Vermessungs- und katastertechnischer Dezernent an die Regierung in Stade versetzt wurde. Sein unermüdlicher Einsatz wurde hier durch die Ernennung zum Oberregierungsvermessungsrat anerkannt.

In derselben Funktion war er seit 1955 beim Regierungspräsidenten in Hildesheim tätig. In rastloser Schaffensfreude, aufgeschlossen gegenüber allen Neuerungen, aber auch konsequent festhaltend an allem bewährten Alten, hat er sich hier für den von ihm geliebten Vermessungsberuf eingesetzt. Seine besonderen Verdienste für den Regierungsbezirk liegen, wie Regierungsvizepräs. Kroemer in seinen Abschiedsworten zum Ausdruck brachte, u. a. in der Herstellung von etwa 200 Blättern des Grundkartenwerkes 1 : 5000 im Solling als Beitrag zur Entwicklung dieses wirtschaftlich schwach strukturierten Gebietes und in der Förderung des Neubaus der Landesuniversität Göttingen durch vorausschauende Bereitstellung von Planungs- und Absteckungsunterlagen.

Ende November 1964 verabschiedete sich Wilhelm Schlaudraff fröhlich und guter Dinge von dem Verfasser dieser Zeilen, um sich an einem Leistenbruch operieren zu lassen. Nach gut verlaufener Operation war er schon wieder auf dem Wege der Besserung und sah zuversichtlich seiner völligen Genesung entgegen, als ganz plötzlich eine Lungenembolie seinem erfolgreichen Schaffen ein Ende setzte. In ihm verlieren wir, wie es Prof. Dr. Nittinger am Sarge sagte, einen Mann, der den Typ eines echten preußischen Beamten verkörperte. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

E. H a u p t

Hinweis

Die „Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung“ werden künftig nicht mehr turnusmäßig sondern nach Bedarf erscheinen. Es entspricht dem Sinn und Zweck dieser Hefte mehr, daß sie frei vom Zwang der periodischen Folge jeweils dann herausgegeben werden, wenn Abhandlungen zu aktuellen Themen und Problemen unserer Verwaltung zur Veröffentlichung heranstehen. Dadurch können auch redaktionelle und drucktechnische Belange besser gewahrt werden. Darüber hinaus werden wie bisher Beiträge, die nicht ausgesprochen aktuell sind, aber in besonderem Maße der Ausbildung und Fortbildung dienen, in angemessenem Umfang berücksichtigt.

K a s p e r e i t

Personalnachrichten

(auch zur Laufendhaltung der Personalliste bestimmt)

Beamte des höheren Dienstes

I. Ernannt:

zum RgDir.:

ORVmR. Dr. Wendt, NMdl 1. 9. 64

zum ORVmR.:

RVmR. Dr. Tönnies, KatA. Oldenburg 1. 8. 64

zu RVmAssessoren:

AssVmD. Oelfke, Reg. Hannover 12. 10. 64

„ Baumgarte, Reg. Hannover 12. 10. 64

„ Harten, KatA. Leer 1. 11. 64

II. Übertragung eines Amtes der Bes.Gr. A 13a:

RVmR. Trieschmann, KatA. Rinteln 1. 8. 64

„ Kuhnke, KatA. Neustadt a. Rbg. 1. 8. 64

III. Verstorben:

ORVmR. Schlaudraff, Reg. Hildesheim 3. 12. 64

IV. Versetzt:

RVmR. Böttcher v. KatA. Vechta z. KatA. Oldenburg . . 1. 12. 64

RVmAssess. Alfons Blömer v. KatA. Cloppenburg z. KatA.
Vechta 1. 12. 64

RVmR. Löwe v. KatA. Delmenhorst
- Außenstelle Wildeshausen - z. Reg. Stade . . 1. 1. 65

V. Beauftragt:

mit der endgültigen Leitung des KatA. in Osterholz-
Scharmbeck: RVmR. Baasen 21. 12. 64

Beamte des gehobenen Dienstes

I. Ernannt:

zu RVmOI.:

RVmI. Ziegler, KatA. Winsen 1. 8. 64

„ Manfred Schönherr, Mdl 1. 9. 64

„ Schüürink, Reg. Osnabrück 1. 10. 64

„ Hölscher, KatA. Osnabrück 1. 10. 64

„ Nagel, KatA. Bückeburg 1. 11. 64

„ Baumert, Reg. Stade 1. 12. 64

zu RVmI.:

RVmI. z. A. Oppermann, Werner, KatA. Wolfenbüttel . 21. 9. 64

„ Bartholomäus, KatA. Bremervörde 1. 10. 64

„ Bosse, Präs. Braunschweig 1. 10. 64

„ Kranzbühler, Reg. Osnabrück 1. 10. 64

„ Rumpf, KatA. Göttingen 5. 10. 64

RVmOS. Merten, KatA. Duderstadt 7. 10. 64

„ Chlosta, „ Lingen 26. 10. 64

„ Beenen, „ Meppen 26. 10. 64

„ Holtgrave, „ Bersenbrück 26. 10. 64

„ Bruns, „ Westerstede 12. 11. 64

Nr. der Liste	
alt	neu
IV 2a	IV 2a
D 74	B 51
T 23	E 28
T 26	E 29
T 24	E 30
D 19	C 24
D 22	C 25
B 3	—
D 9	—
E 19	—
D 31	—
D 73	—
K 47	I 172
IV 9b	IV 9b
K 123	I 173
K 162	I 174
K 103a	I 175
K 17	I 176
L 54	K 199
L 44	K 200
L 45	K 201
L 46	K 202
L 43	K 203
O 16	K 204
O 21	K 205
O 25	K 206
O 34	K 207
L 55	K 208

zu RVml. z. A.:

RVmlAnw.	Kienker, KatA.	Melle	21. 10. 64
"	Mendelin, "	Osnabrück	21. 10. 64
"	Hein, "	Verden	24. 10. 64
"	Schulz, "	Osterholz-Scharmbeck	27. 10. 64
"	Friedrich, "	Braunschweig	29. 10. 64
"	Blaurock, Präs.	Oldenburg	29. 10. 64
"	Ohlenbusch, Präs.	Oldenburg	29. 10. 64

II. Entlassen (auf Antrag):

RVmlAnw.	Wolff, Reg.	Lüneburg	1. 10. 64
----------	-------------	--------------------	-----------

III. In den Ruhestand getreten:

RVmOI.	Hedeler, Reg.	Hannover	1. 11. 64
RVml.	Eckhardt, KatA.	Osnabrück	1. 11. 64
RVmOI.	Schönherr, Joh.,	LVwA - LVm -	1. 12. 64
"	Schulze, KatA.	Wilhelmshaven	1. 12. 64
"	Urbath, "	Cuxhaven	1. 12. 64
RVml.	Märtens, "	Alfeld	1. 12. 64

IV) In den Ruhestand versetzt:

a) auf Antrag

RVml.	Otto Rüscheimer, KatA.	Winsen	1. 9. 64
RVmOI.	Heuser, "	Osnabrück	1. 10. 64
RVmA.	Bentfeld, "	Braunschweig	1. 12. 64

b) RVml.

Haack, "	Soltau	1. 11. 64
----------	------------------	-----------

V. Versetzt:

RVmA.	Seifert v. LVwA - LVm - z.	Reg. Hannover	1. 10. 64
RVmOI.	Nagel v. KatA.	Bückerburg z. Reg. Hannover (unter gleichzeitig. Abordn. z. KatA. Bückerburg)	1. 11. 64
RVml.	Diekmann v. KatA.	Cuxhaven z. KatA. Lingen und von dort z. KatA. Osnabrück	1. 11. 64 16. 11. 64
RVml. z. A.	Blaurock v. Präs.	Oldenburg z. KatA. Brake	1. 11. 64
"	Ohlenbusch v. Präs.	Oldenburg z. KatA. Cloppenburg	1. 11. 64
"	Kelling v. KatA.	Brake z. KatA. Wilhelmshav.	16. 11. 64
RVml.	Ansorge v. KatA.	Verden z. KatA. Cuxhaven	1. 12. 64
RVml. z. A.	Alberts v. d. Reg.	Lüneburg z. KatA. Soltau	1. 12. 64
"	Gerhard Ewert v. d. Reg.	Lüneburg z. KatA. Lüneburg	1. 12. 64
"	Schlachter v. d. Reg.	Lüneburg z. KatA. Fallingbostel	1. 12. 64
"	Schulz v. KatA.	Osterholz-Scharmbeck z. KatA. Cuxhaven	1. 12. 64

Die Versetzung RVml. z. A. Kruse v. KatA. Delmenhorst z. KatA. Vechta ist nicht durchgeführt worden (s. Heft 1/1964).

VI. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

Name	Bezirk	geb. am	Ing.-Befähigung	Einber. am
Siebert, Hans-Jürg.	Hildesheim	29. 8. 41	IngfVmT.	1. 10. 64

Nr. der Liste	
alt	neu
M 48	L 89
M 61	L 90
M 49	L 91
M 60	L 92
M 62	L 93
M 51	L 94
M 54	L 95
M 101	—
I 48	—
K 148	—
I 27	—
I 5 a	—
I 142	—
K 66	—
K 149	—
I 1	—
H 12	—
K 142	—
H 3	—
I 175	—
K 186	—
L 94	—
L 95	—
L 49	—
K 167	—
L 71	—
L 72	—
L 75	—
L 92	—
L 60	—
—	M 103

Beamte des mittleren Dienstes

I. Ernannt:

zu RVmHS.:

RVmOS. Elbers, KatA. Soltau 1. 8. 64
 " Struß, " Celle 1. 12. 64

zu RVmOS.:

RVmS. Rütten, KatA. Varel 1. 4. 64
 " Hörling, " Hameln 1. 6. 64
 " Beck, " Gifhorn 1. 8. 64
 " Ewert, " Celle 1. 12. 64

zu RVmS.:

RVmAssist. Strey, KatA. Uelzen 1. 8. 64
 " Conrads, " Wittmund 1. 9. 64
 " Grahlmann, " Westerstede 1. 9. 64
 " Dettmann, " Rotenburg 5. 12. 64

zum RVmAssist.:

RVmAssist. z. A. Michaelis, KatA. Bremervörde 12. 10. 64

zum RVmAssist. z. A.:

RVmAssist.-Anw. Ratzke, Präs. Braunschweig 6. 11. 64

II. Entlassen (auf Antrag):

RVmAssist. Wilfried Schmidt, KatA. Rinteln
 (§ 36 Abs. 4 NBC) 19. 9. 63
 " Rosenboom, KatA. Norden 1. 10. 64
 RVmAssist.-Anw. Dürkoop, Reg. Lüneburg 1. 12. 64

III. Versetzt:

RVmAssist. Klaus Thomas vom KatA. Melle zum KatA.
 Bersenbrück 12. 10. 64
 RVmAssist. z. A. Ratzke v. Präs. zum KatA. Braunschweig 9. 11. 64

IV. Verstorben:

RVmHS. Wiesemann, KatA. Lüneburg 17. 11. 64

V. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

Name	Bezirk	geb. am	Einberufen am
Hinrichs, Johann	Aurich	7. 12. 37	1. 10. 64
Kleene, Hermann	"	14. 4. 46	1. 10. 64
Menge, Rolf	Hildesheim	4. 7. 45	1. 1. 65

Angestellte der Vergütungsgruppe II/III BAT

I. Eingestellt:

Name	Berufsbez. Akad. Grad	Dienststelle	geb. am	Hochschulabschluß Verwaltg.-Prüfung	Eintritt
Blömer, Günter	AssVmD. Dipl.-Ing.	KA. Vechta	26. 8. 36	DHPr. 10. 5. 61 GStPr. 21. 8. 64	1. 10. 64

II. Ausgeschieden:

Ass. d. VmD. Preß, KatA. Verden 1. 10. 63
 " Bendt, " Winsen - Außenst. Hamburg -
 Harburg 31. 8. 64

Nr. der Liste	
alt	neu
O 22	N 22
O 18	N 23
P 31	O 44
P 29	O 45
P 28	O 46
P 37	O 47
Q 17a	P 56
Q 25	P 57
Q 44	P 58
Q 14a	P 59
R 50	Q 47
S 44	R 70
Q 40	—
Q 46	—
S 43	—
P 51	—
R 70	—
N 8	—
—	S 53
—	S 54
—	S 55
—	T 39
T 28	—
T 34	—

III. Versetzt:

AssVmD. Gayk v. KatA. Holzminden z. KatA. Clausthal-
 Zellerfeld 1. 9. 64
 und von dort z. KatA. Wolfsburg 15. 10. 64

Angestellte der Vergütungsgruppe IVb BAT

I. Höhergruppiert:

Name	geb. am	Berufs- bezeichnung.	Dienststelle	Eintritt	Beh. Prüfg.		ein- grupp.	Nr. der Liste	
					Ing.-Prüfg			alt	neu
Thies, Karl-H.	27. 2. 25	BgVmT.	KA. Springe	1. 4. 39	25. 3. 47	—	1. 1. 64	—	V 161
Wöbbe- king, Friedrich	10. 10. 18	IngfVmT.	LVwA - LVm- (B 1 Trig.)	1. 4. 35	—	5. 7. 48	1. 4. 64	—	V 162
Eiser- mann, Robert	21. 10. 22	BgVmT.	KA. Oldenburg	1. 4. 37	28. 9. 49	—	1. 4. 64	—	V 163
Pfuhl, Franz	30. 11. 19	IngfVmT.	KA. Delmen- horst	1. 5. 49	—	15. 2. 49	1. 4. 64	—	V 164
Lehmann, Adolf	28. 2. 14	BgLdkT.	LVwA - LVm- (B 2 Top.)	1. 8. 50	29. 10. 35	—	1. 4. 64	—	V 165
Gemende, Karl	23. 3. 05	BgVmT.	KA. Uelzen	11. 4. 19	28. 4. 28	—	1. 5. 64	—	V 166
Jenkner, Wilhelm	11. 12. 08	"	KA. Hannover	1. 7. 26	26. 10. 34	—	1. 5. 64	—	V 167
Vogt, Ernst	1. 4. 19	"	KA. Delmen- horst	1. 4. 35	31. 3. 54	—	1. 5. 64	—	V 168
Schulz, Erwin	1. 11. 10	"	KA. Verden	1. 4. 25	27. 4. 33	—	1. 6. 64	—	V 169
Heide- king, Rud.	14. 10. 25	IngfVmT.	KA. Hameln	8. 4. 43	—	21. 2. 51	1. 6. 64	—	V 170
Nibbrig, Diedrich	20. 8. 24	BgVmT.	KA. Bentheim	1. 4. 39	22. 3. 48	—	1. 7. 64	—	V 171
Klinge, Hindr. Jan	8. 8. 23	"	KA. Neuenhaus	1. 4. 40	27. 9. 49	—	1. 7. 64	—	V 172
Pohl, Kurt	25. 8. 10	IngfVmT.	KA. Syke	1. 5. 49	—	30. 9. 33	1. 7. 64	—	V 173
Warmers, Wilhelm	15. 5. 13	BgVmT.	KA. Rotenburg	1. 4. 29	29. 4. 36	—	1. 8. 64	—	V 174
Heit- mann, Heinrich	15. 10. 14	"	KA. Verden	1. 4. 29	28. 4. 37	—	1. 8. 64	—	V 175
Horst- mann Fritz	9. 1. 25	IngfVmT.	KA. Sulingen	1. 1. 50	—	10. 4. 46	1. 8. 64	—	V 176
Backhaus, Karl	17. 4. 28	BgVmT.	KA. Neustadt	1. 4. 42	30. 9. 47	—	1. 8. 64	—	V 177
Gaus, Albert	11. 5. 15	"	KA. Gifhorn	15. 6. 49	29. 3. 51	—	1. 9. 64	—	V 178
Cajewski, Otto	23. 11. 11	"	KA. Wolfsburg	1. 4. 26	24. 4. 34	—	1. 10. 64	—	V 179
Asmus, Kurt	27. 7. 11	"	KA. Osnabrück	1. 4. 28	30. 4. 35	—	1. 10. 64	—	V 180

II. Versetzt:

von der Nieders. Wasserwirtschaftsverwaltung (Forschungsstelle Norderney) am 1. 12. 64

Name	geb. am	Berufs- bezeichng.	Dienststelle	Eintritt	Beh. Prüfg. Ing.-Prüfg.	ein- grupp.
Buhse, H.-Jürgen	17. 12. 29	IngfVmT.	LVwA - LVm - (B 5/2)	1. 8. 55 (Nds. Wasser- Wirtsch. Verw.)	— 24. 7. 51	1. 12. 64

Nr. der Liste	
alt	neu
—	V 186
V 73	—

III. Verstorben:

BgVmT. Wenzel, KatA. Burgdorf, am 8. 9. 64

Weitere Nachrichten

Abschnitt V Nr. 3: KatA. Syke, neue Fernsprech-Nr. 6 51
 Nr. 4: KatA. Clausthal-Zellerfeld, neue Fernsprech-Nr. 14 37
 KatA. Holzminden, neue Fernsprech-Nr. 32 15
 Nr. 5: Reg. Lüneburg, neue Fernsprech-Sammel-Nr. 69 51
 Nr. 9: Wildeshausen jetzt Ortsklasse A

Prüfungsnachrichten

Große Staatsprüfung:

RVmRef. Cummerwie, Bez. Hannover

Prüfungstermin

13. 11. 64

RegVermInsp.-Prüfung:

RVmInsp.-Anw. Hein,	Stade	20. 10. 64
" Kienker,	Osnabrück	20. 10. 64
" Mendelin,	Osnabrück	20. 10. 64
" Schulz,	Stade	20. 10. 64
" Blaurock,	Oldenburg	21. 10. 64
" Friedrich,	Braunschweig	21. 10. 64
" Ohlenbusch,	Oldenburg	21. 10. 64

RegVermAssist.-Prüfung:

RVmAssist.-Anw. Dürkoop,	Lüneburg	27. 10. 64
" Ratzke,	Braunschweig	27. 10. 64

Abb. 1

Karte der näheren Umgebung von Lüneburg
von Daniel Frese, 1575 (Stadtarchiv Lüneburg)

Anlage zu Heft 4/1964 der Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung

Bre b e r m a n n : Die Entwicklung des Landschaftsbildes in der näheren
Umgebung von Lüneburg in den letzten 200 Jahren

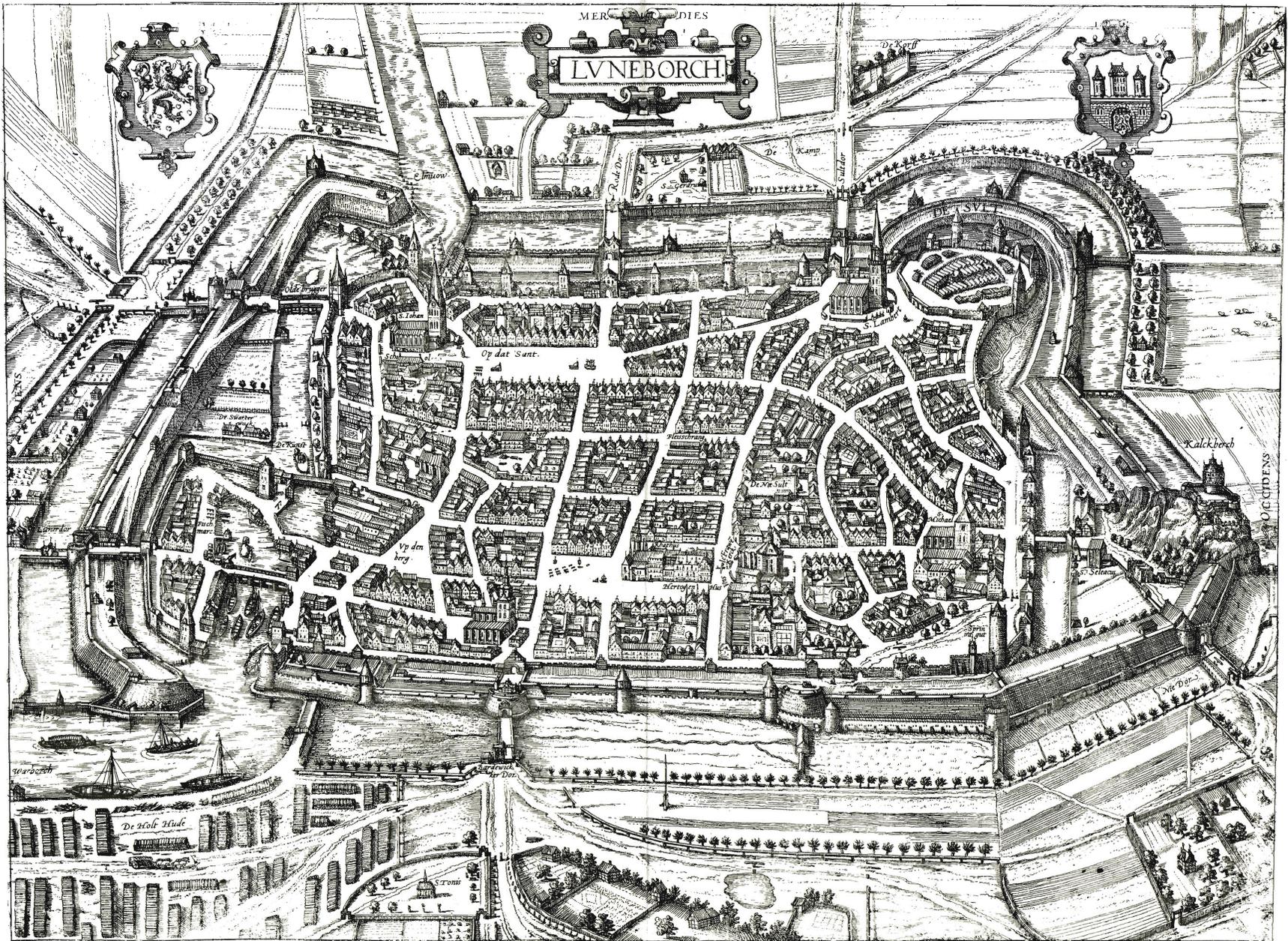
Abb. 2

Kupferstich nach Braun-Hogenberg, etwa 1598

aus: Contrafactio und beschreibung von den vornembsten Stätten der Welt,
das fünfte Buch, Blatt 42

Anlage zu Heft 4/1964 der Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung

Bre b e r m a n n : Die Entwicklung des Landschaftsbildes in der näheren
Umgebung von Lüneburg in den letzten 200 Jahren



Karte 1

Kurhannoversche Landesaufnahme 1764 — 1786, 1 : 25 000, Blatt 68 und 73

Anlage zu Heft 4/1964 der Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung

Bre b e r m a n n: Die Entwicklung des Landschaftsbildes in der näheren
Umgebung von Lüneburg in den letzten 200 Jahren

Karte 2

Umgebung von Lüneburg nach der vom Königl. Hannoverschen Generalstab
im Sommer 1842 gemachten Aufnahme, 1 : 21 333,33

Anlage zu Heft 4/1964 der Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung

Bre b e r m a n n : Die Entwicklung des Landschaftsbildes in der näheren
Umgebung von Lüneburg in den letzten 200 Jahren

Karte 3

Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 1300, Lüneburg, herausgegeben von der Preußischen Landesaufnahme 1881

Anlage zu Heft 4/1964 der Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Brebberrmann: Die Entwicklung des Landschaftsbildes in der näheren Umgebung von Lüneburg in den letzten 200 Jahren



Ochtmissen

Raue

Genage

LÜNEBURG

Lüne

Die neue

GRIMM

Neu-Hagen

berg

Hag

STADT - FÜRST

ERIC

Karte 4

Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 2728, Lüneburg, herausgegeben vom Reichsamt für
Landesaufnahme 1938

Anlage zu Heft 4/1964 der Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung

Brebbemann: Die Entwicklung des Landschaftsbildes in der näheren
Umgebung von Lüneburg in den letzten 200 Jahren



Ochtmissen

LÜNEBURG

Lüne

Das Moorfeld

Neu Hagen

Wilscherbrück

Neu Lindenthal

Bockels-B.

Masenburg .36.0

Bornhörsberg

Bockelsberg

Miesen

D. e. r.

Dipelsbrook

Bf. Retmer

209

17

21

20

18

19

16

15

14

13

12

11

10

9

8

7

6

5

4

3

2

1

0

1

2

3

4

5

6

46.3

47.0

48.0

49.0

50.0

51.0

52.0

53.0

54.0

55.0

56.0

57.0

41.0

42.0

43.0

44.0

45.0

46.0

47.0

48.0

49.0

50.0

51.0

52.0

36.0

37.0

38.0

39.0

40.0

41.0

42.0

43.0

44.0

45.0

46.0

47.0

31.0

32.0

33.0

34.0

35.0

36.0

37.0

38.0

39.0

40.0

41.0

42.0

26.0

27.0

28.0

29.0

30.0

31.0

32.0

33.0

34.0

35.0

36.0

37.0

21.0

22.0

23.0

24.0

25.0

26.0

27.0

28.0

29.0

30.0

31.0

32.0

16.0

17.0

18.0

19.0

20.0

21.0

22.0

23.0

24.0

25.0

26.0

27.0

11.0

12.0

13.0

14.0

15.0

16.0

17.0

18.0

19.0

20.0

21.0

22.0

Karte 5

Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 2728, Lüneburg, herausgegeben vom Niedersächsischen Landesvermessungsamt 1956

Anlage zu Heft 4/1964 der Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Bre b e r m a n n : Die Entwicklung des Landschaftsbildes in der näheren Umgebung von Lüneburg in den letzten 200 Jahren

